282-1-1-UK/WFK

Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008

Fundstelle: GVBl 2008, S. 834

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 und 2
1. Titel
Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis
Art. 3 und 4
2. Titel
Satzung der Stiftungen
Art. 5
3. Titel
Verwaltung der Stiftungen
Art. 6 und 7
4. Titel
Umwandlung des Zwecks und Erlöschen von Stiftungen
Art. 8 und 9
Zweiter Abschnitt
Stiftungsaufsicht
Art. 10 bis 19
Dritter Abschnitt
Kommunale Stiftungen
Art. 20
Vierter Abschnitt
Kirchliche Stiftungen
Art. 21 bis 24
Fünfter Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen
Art. 25 bis 29

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.

(2) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(3) [1] Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. [2] Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.

(4) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ferner kirchliche Stiftungen (Art. 21 Abs. 1), die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen und mit einer Kirche im Sinn des Art. 21, einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Art. 26a des Kirchensteuergesetzes oder einer sonstigen Körperschaft im Sinn des Art. 24 in einem organischen Zusammenhang entsprechend Abs. 3 Satz 1 stehen.

Art. 2

(1) Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Handhabung dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftungen haben ein Recht auf ihren Bestand und ihren Namen.

1. Titel

Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis

Art. 3

(1) Die Entstehung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts bestimmt sich nach den §§ 80 bis 84 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) .

(2) [1] Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht, soweit sie nicht durch Gesetz errichtet wird, durch das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung in entsprechender Anwendung der §§ 80 bis 84 BGB . [2] Unbeschadet der Voraussetzungen des Satzes 1 ist die Anerkennung nur zu erteilen, wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung diesem Gesetz nicht widerspricht. [3] Der Anerkennung bedarf es nicht, wenn der Freistaat Bayern Stifter oder Mitstifter ist.

(3) Die zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Anerkennung erteilt die Regierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll (Anerkennungsbehörde).

Art. 4

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt ein allgemein zugängliches Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen mit Sitz in Bayern mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).

(2) [1] In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit folgenden Angaben einzustellen:

1. Name der Stiftung,
2. Rechtsstellung und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Stiftungsorgane,
6. gesetzliche Vertretung,
7. Name des Stifters,
8. Zeitpunkt des Entstehens und des Erlöschens,
9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

[2] Auf Antrag des Stifters ist auf die Angabe seines Namens zu verzichten.
[3] Änderungen zu Satz 1 Nr. 9 haben die Stiftungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Titel

Satzung der Stiftungen

Art. 5

(1) Jede Stiftung muss eine Satzung haben.

(2) Der notwendige Inhalt der Satzung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts richtet sich nach § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB .

(3) [1] Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Satzung auch Regelungen zu enthalten hat über:

1. Rechtsstellung und Art der Stiftung,
2. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben von Stiftungsorganen.

[2] Im Übrigen finden auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts die Vorschriften der §§ 26 , 27 Abs. 3 , § 28 Abs. 1 und § 30 BGB entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus diesem Gesetz oder der Satzung ein anderes ergibt.

(4) [1] Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. [2] Art. 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Titel

Verwaltung der Stiftungen

Art. 6

(1) [1] Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. [2] Es ist vom Vermögen anderer Rechtsträger getrennt zu halten. [3] Es darf unter keinem Vorwand dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden. [4] Der Anfall des Vermögens aufgehobener Stiftungen wird dadurch nicht berührt.

(2) Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.

(3) [1] Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. [2] Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Art. 7

[1] Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. [2] Soweit nicht die Stiftungssatzung ein anderes bestimmt, sind ehrenamtlich tätige Organmitglieder nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet. [3] Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

4. Titel

Umwandlung des Zwecks und Erlöschen von Stiftungen

Art. 8

(1) [1] Für die Umwandlung des Zwecks und das Erlöschen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten §§ 87 und 88 BGB . [2] Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung, § 88 Satz 3 BGB mit der Maßgabe, dass § 46 BGB auch dann entsprechend anzuwenden ist, wenn das Vermögen der Stiftung nicht an den Fiskus fällt.

(2) Der Stifter ist vor einer Aufhebung der Stiftung oder Umwandlung des Zwecks zu hören.

(3) [1] Die Aufhebung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, zusammengelegt werden. [2] Die neue Stiftung erlangt mit der Zusammenlegung die Rechtsfähigkeit. [3] Im Fall der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

(4) [1] Die Aufhebung einer Stiftung, bei der eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, kann auch in der Weise erfolgen, dass sie einer Stiftung gleicher Art zugelegt wird. [2] Die Zulegung ist nur zulässig, wenn die aufnehmende Stiftung zustimmt und die Erfüllung ihres Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(5) Zuständige Behörde im Sinn des § 87 BGB ist die Anerkennungsbehörde.

Art. 9

[1] Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer kommunalen Stiftung (Art. 20) an die entsprechende Gebietskörperschaft, das einer kirchlichen Stiftung (Art. 21) an die entsprechende Kirche, im Übrigen an den Fiskus. [2] Das angefallene Vermögen ist tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. [3] Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. [4] Dabei ist die soziale und bekenntnismäßige Bindung der erloschenen Stiftung zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt

Stiftungsaufsicht

Art. 10

(1) [1] Zu ihrem Schutz unterstehen Stiftungen, die öffentliche Zwecke (Art. 1 Abs. 3 Satz 2) verfolgen, mit Ausnahme der staatlich verwalteten Stiftungen der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht); der Vierte Abschnitt dieses Gesetzes bleibt unberührt. [2] Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Regierungen.

(2) [1] Als oberste Stiftungsaufsichtsbehörden sind zuständig

1. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Stiftungen, die der Wissenschaft, der Forschung, der Kunst, der Denkmalpflege oder der Heimatpflege gewidmet sind,
2. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Sport gewidmet sind,
3. das Staatsministerium des Innern für alle übrigen Stiftungen.

[2] Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der überwiegende öffentliche Zweck der Stiftung.

(3) [1] Der von den obersten Stiftungsaufsichtsbehörden gebildete Landesausschuss für das Stiftungswesen hat die Aufgabe, diese und die Stiftungsaufsichtsbehörden zu beraten. [2] Außerdem obliegt ihm die Förderung und Pflege des Stiftungswesens.

Art. 11

Die Stiftungsaufsichtsbehörden sollen die Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.

Art. 12

(1) [1] Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung. [2] Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden. [3] Dabei überprüft sie insbesondere die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1] Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. [2] Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei größerem Umfang prüfen lassen sowie Berichte und Akten einfordern.

(4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann rechtswidriges Verhalten der Stiftungsorgane beanstanden und dessen Unterlassen bzw. die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen verlangen.

Art. 13

[1] Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Bestellung eines neuen verlangen. [2] Sie kann gleichzeitig oder später dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Organrechte einstweilen untersagen und einen vorläufigen Vertreter bestellen, sofern nicht § 29 BGB anzuwenden ist. [3] Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird.

Art. 14

(1) [1] Das zur Vertretung der Stiftung allgemein zuständige Organ kann Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. [2] Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat für solche Rechtsgeschäfte jeweils einen besonderen Vertreter zu bestellen.

(2) Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.

Art. 15

[1] Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht binnen angemessener Frist durch das zuständige Organ der Stiftung selbst geschieht. [2] Art. 13 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 16

(1) [1] Die Stiftungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. [2] Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. [3] Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres sollen die Stiftungen einen Voranschlag aufstellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. [4] Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind ein Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) zu erstellen und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) [1] Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat die Jahresrechnung zu prüfen. [2] Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn auf Grund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. [3] Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Jahresrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen. [4] Sie kann für höchstens drei Jahre von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung nach Abs. 1 Satz 4 sowie einer Prüfung der Jahresrechnungen nach Satz 1 absehen, wenn die Prüfung der Jahresrechnungen in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandung ergeben hat. [5] Ergibt auch die anschließende Rechnungsprüfung keine Beanstandung, findet Satz 4 entsprechende Anwendung.

(3) [1] Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. [2] Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. [3] In diesem Fall sieht die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung der Jahresrechnung ab.

(4) [1] Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Stiftung einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer mit der Durchführung einer Prüfung im Sinn des Abs. 3 beauftragt. [2] Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Art. 17

Ist das Vermögen einer Stiftung so erheblich geschwächt, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt wird, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Ertrag des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln ist, bis die Stiftung wieder leistungsfähig geworden ist.

Art. 18

[1] Kommen die Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, kann diese die Anordnungen mit Zwangsmitteln vollstrecken. [2] Art. 29 bis 39 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes finden Anwendung.

Art. 19

Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, oder die einem anderen Zweck als die Stiftung dienen sollen,
2. der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben,
3. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich oder als Vertreter eines Dritten beteiligt ist, es sei denn, die Stiftung wird durch einen besonderen Vertreter nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 vertreten, das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder die Stiftung erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil.

Dritter Abschnitt

Kommunale Stiftungen

Art. 20

(1) Örtliche, kreiskommunale und bezirkskommunale Stiftungen (kommunale Stiftungen) sind solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht.

(2) Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke zuständigen Organen.

(3) [1] Für die von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen gelten vom Ersten Abschnitt dieses Gesetzes nur die Art. 1 bis 6, 8 und 9 . [2] Vom Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11, 12, 14, 17, 18 und 19 Nrn. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt. [3] Für diese Stiftungen gelten im Übrigen die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, die Landkreiswirtschaft und die Bezirkswirtschaft mit Ausnahme des Art. 62 Abs. 1 und der Art. 77 bis 85 der Gemeindeordnung , des Art. 56 Abs. 1 und der Art. 71 bis 73 der Landkreisordnung und des Art. 54 Abs. 1 und der Art. 69 bis 71 der Bezirksordnung entsprechend.

Vierter Abschnitt

Kirchliche Stiftungen

Art. 21

(1) [1] Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmet sind und nach dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters der Aufsicht der betreffenden Kirche unterstellt sein sollen. [2] Kirchliche Stiftungen sind insbesondere die ortskirchlichen Stiftungen und die Pfründestiftungen.

(2) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige einer bestimmten Konfession von der Stiftung begünstigt werden.

Art. 22

(1) Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der betreffenden Kirche als rechtsfähig anzuerkennen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch das Vermögen der Stiftung gesichert erscheint oder von der betreffenden Kirche gewährleistet wird.

(2) Kirchliche Stiftungen dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Kirche anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden.

(3) [1] Im Übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes Anwendung; in Art. 3 Abs. 3 tritt an die Stelle der Regierung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in Art. 5 Abs. 4 Satz 1 an die Stelle der Anerkennungsbehörde die zuständige kirchliche Behörde. [2] Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Anerkennung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde. [3] Art. 8 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf Antrag der betreffenden Kirche eine Zusammenlegung oder Zulegung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts auch erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB nicht erfüllt sind.

Art. 23

(1) [1] Die kirchlichen Stiftungen unterstehen der Aufsicht der betreffenden Kirche. [2] Der Erlass allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen.

(2) Die bestehenden Vorschriften über die staatliche Betreuung kirchlicher Gebäude im Rahmen einer dem Staat obliegenden Baupflicht bleiben unberührt.

Art. 24

Die Vorschriften dieses Titels gelten in gleicher Weise für die entsprechenden Stiftungen der israelitischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts in Bayern sind.

Fünfter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25

(1) Stiftungen, die bisher rechtsfähig waren, behalten ihre Rechtsstellung bei.

(2) Ist die Rechtsstellung oder die Art einer Stiftung strittig, so entscheidet das nach Art. 10 Abs. 2 zuständige Staatsministerium, im Zweifel das Staatsministerium des Innern.

(3) Stiftungen, die nach *Art. 5 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl S. 911)* bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden, gelten weiterhin als kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes.

(4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands zu verwalten sind, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.

Art. 26

Die Vorschriften dieses Gesetzes können durch die Satzung einer Stiftung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden, soweit dies nicht in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Art. 27

Mit Ausnahme der Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 3, Art. 13, 15 und 18 sowie der Rechnungsprüfung nach Art. 16 Abs. 2 sind Amtshandlungen bei Stiftungen, die überwiegend öffentliche Zwecke (Art. 1 Abs. 3 Satz 2) verfolgen, nach diesem Gesetz kostenfrei.

Art. 28

Die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden (Art. 10 Abs. 2 Satz 1) werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren bei der Anerkennung von Stiftungen, der Genehmigung von Satzungsänderungen sowie Rechtsgeschäften nach Art. 19 zu regeln,
2. die Mitwirkungspflichten der Stiftungen bei der Rechnungsprüfung nach Art. 16, insbesondere die vorzulegenden Nachweise und Belege festzulegen,
3. die Berufung und die Zusammensetzung des Landesausschusses für das Stiftungswesen zu bestimmen.

Art. 29

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft[1)].

(2) [1] (Satz 1 gegenstandslos). [2] Die übrigen bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommissauflösung bleiben unberührt.

(3) [1] Bestehende Verpflichtungen zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder an weltliche Kirchendiener bleiben bis zu

deren Ablösung unberührt. [2] Für die Ablösung ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

1)

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. November 1954 (GVBl S. 301). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bestandsaufnahme zur Anwendung der Grundsätze Guter Stiftungspraxis

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung vom Frühjahr 2010

StiftungsStudie

Führung, Steuerung und Kontrolle in der Stiftungspraxis

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Gefördert durch

KPMG

StiftungsStudie

Führung, Steuerung und Kontrolle in der Stiftungspraxis

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Gefördert durch

KPMG

Impressum

Herausgeber
Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
Mauerstraße 93 | 10117 Berlin
Telefon (030) 89 79 47-0 | Fax -81
www.stiftungen.org

© Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.,
Berlin 2010

Projektleitung
Dr. Hermann Falk

Autoren
Dr. Hermann Falk
Dr. Andreas Kramer
Susanne Zeidler

Lektorat
Benita v. Behr
Dr. Claudia Rosenboom
Nicole Woratz

Gestaltung
PACIFICO GRAFIK, Etienne Girardet
www.pacificografik.de

Druck
Druckhaus Berlin-Mitte

Umweltfreundliche Produktion
Diese Publikation wurde klimaneutral gedruckt: Der produktionsbedingte CO_2-Ausstoß wurde kompensiert. Das Druckhaus Berlin-Mitte produziert umweltgerecht nach EMAS II (EU-Öko-Audit). Der Innenteil dieser Publikation ist auf Recystar Polar (vormals BioArt Top) gedruckt, das aus 100 Prozent Altpapier hergestellt wird und vom Umweltbundesamt den Blauen Engel erhalten hat.

Wir danken der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Förderung der Studie.

ISBN: 978–3–941368–13–2

Inhalt

Einführung **4**

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse **6**
Organisation der Stiftungsgremien 6
Finanz- und Rechnungswesen 7
Risikomanagement und Kontrolle in Stiftungen 8

Stiftungen in der Übersicht **10**

Organisation der Stiftungsgremien **13**
Unabhängigkeit und Aufgabentrennung zwischen
Leitungs- und Aufsichtsgremien 14
Anforderungen an die Mitglieder der Stiftungsgremien 17
Umfang des Engagements 18

Finanz- und Rechnungswesen **21**
Instrumente der Rechenschaftslegung 22
Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze 24
Abschlussprüfung 25
Transparenz gegenüber Interessengruppen 26
Kapitalerhaltungsrechnung 28

Risikomanagement und Kontrolle in Stiftungen **29**
Risikomanagement 29
Sicherstellung von gesetzes- und regelkonformem Verhalten 33
Internes Kontrollsystem 35
Interne Revision 37

Anhang **39**
Bundesverband Deutscher Stiftungen 39
KPMG 40
Grundsätze und Richtlinien 41

Einführung

Gemeinnützige Stiftungen sind ein bedeutsamer Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland. Mehrheitlich handelt es sich bei Stiftungen in finanzieller und personeller Hinsicht um kleine und mittelgroße Organisationen, die meist ehrenamtlich geführt werden. Sie erbringen die gesellschaftlich wertvollen Dienstleistungen mit einem hohen Anspruch an die eigenen Fähigkeiten. Allerdings lässt sich der Stiftungserfolg nicht in einfachen wirtschaftlichen Leistungskennzahlen ausdrücken. Daher lohnt sich ein genauer Blick auf die Struktur, die Arbeitsweise und Organisation von Stiftungen, um ihre Führungsinstrumente und ihre Handlungspraxis zu analysieren.

Erstmals gelingt es mittels einer repräsentativen Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, unterstützt von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dieses Aufgabenfeld zu beschreiben und entsprechende Schlussfolgerungen zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Arbeit werden in der vorliegenden Studie veröffentlicht. Die Darstellung gliedert sich in Abschnitte zu den Themen

- **Organisation der Stiftungsgremien,**
- **Finanz- und Rechnungswesen,**
- **Risikomanagement und Kontrolle in Stiftungen.**

2006 haben die Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen die „Grundsätze Guter Stiftungspraxis“ einhellig verabschiedet. Sie enthalten zahlreiche Orientierungshinweise zur Organisation der Stiftungsarbeit und zur Behandlung von Interessenkollisionen. Das in diesen Grundsätzen zum Ausdruck kommende Selbstverständnis von Gremien-Verantwortung und Geschäftsführung bildet ebenso einen wichtigen Hintergrund für diese Studie wie die dort genannten Einzelheiten einer guten Stiftungspraxis. So postulieren die Grundsätze unter anderem die Pflicht der Mitglieder von Stiftungsorganen, integer, verantwortungsvoll, transparent und mit Sorgfalt zu handeln. Sie sind angehalten, Interessenkonflikte zwischen Gemeinwohl und privaten Interessen zu vermeiden. Kontroll- und Beratungsgremien sollen unabhängig von den operativ verantwortlichen Organen sein. Ferner haben die Stiftungsorgane laut den Grundsätzen für wirksame Stiftungsprogramme zu sorgen, die vor allem den Satzungszweck verwirklichen. Zudem sollen sie sicherstellen, dass die Stiftung ihre Mittel effizient einsetzt.

Die Grundsätze Guter Stiftungspraxis konkretisieren zahlreiche Anforderungen, gehen aber nicht so weit wie die Regelungen im Bereich der Wirtschaft, wie sie sich im Gesellschaftsrecht und in Corporate-Governance-Verpflichtungen finden. Immerhin stellen sie einen Mindeststandard dar, der individuell zu adaptieren ist. Es ergibt sich also die Frage, welche weiteren Maßnahmen Stiftungen z.B. im Bereich Risikomanagement und zur Vermeidung von Gesetzes- und/oder Regelverstößen ergreifen.

Mittlerweile haben die Grundsätze Guter Stiftungspraxis einen hohen Akzeptanz- und Bekanntheitsgrad bei den Stiftungen erreicht, wie die Umfrage zu dieser Studie ergeben hat (79 Prozent der Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und 52 Prozent der Nichtmitglieder kennen die Grundsätze). Während bereits 24 Prozent der befragten Stiftungen angeben, die Grundsätze Guter Stiftungspraxis anzuwenden, haben einige Stiftungen (12 Prozent) daraus eigene Leitlinien entwickelt.

Hintergrund: Grundsätze Guter Stiftungspraxis

Präambel: Die Gründung von Stiftungen ist lebendiger Ausdruck von Freiheit und Verantwortung der Bürger. Stiftungen engagieren sich auf vielfältige Weise in zentralen gesellschaftlichen Feldern. Die gesellschaftliche Bedeutung und Funktion von Stiftungen muss sich widerspiegeln in einer verantwortungsvollen Ausführung der von den treuhänderisch wirkenden Stiftungsorganen übernommenen Verpflichtungen.

Die Grundsätze sollen Stiftungsorganen, Stiftungsverwaltern, Stiftungsmitarbeitern sowie potenziellen Stiftern als Orientierung dienen. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen.

In Anbetracht der Vielfalt von Stiftungen sind diese Grundsätze je nach Größe, Zweck und Art der Aufgabenwahrnehmung den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Innerhalb der Umfrage sollte die Führung, Steuerung und Kontrolle in der Stiftungspraxis untersucht werden. Dabei wurden vor allem die Organisation der Stiftungsgremien, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Risikomanagement und die Kontrolle betrachtet.

Organisation der Stiftungsgremien

Mit zunehmender Größe der Stiftungen ist grundsätzlich eine steigende „Professionalisierung" der Stiftungsgremien festzustellen: Der Anteil hauptamtlicher Leitungsgremien und die Einrichtung eines unabhängigen, zumeist ehrenamtlichen Aufsichtsgremiums nimmt mit steigendem Stiftungsvermögen zu. Immerhin 23 Prozent der Stiftungen geben allerdings an, über kein zusätzliches internes Aufsichtsgremium zu verfügen.

In 76 Prozent der befragten Stiftungen ist der Vorstand ehrenamtlich tätig. Bei der Qualifikation wird bei den Leitungsgremien vor allem auf betriebswirtschaftliches Fachwissen und Fachkompetenz im Hinblick auf den Stiftungszweck geachtet, während bei den Aufsichtsgremien vor allem der gesellschaftliche Status und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (z.B. Stifterfamilie) eine Rolle spielt.

Erwartungsgemäß investiert der (ehrenamtliche) Vorstand in größeren Stiftungen mehr Zeit als in den kleinen. Der Zeiteinsatz der meisten Mitglieder von Aufsichtsgremien beschränkt sich auf überwiegend ein bis vier Stunden im Monatsdurchschnitt, sicherlich zumeist in einer oder zwei Sitzungen pro Jahr mit Vor- und Nachbereitung. Hier muss, zumindest bei mittleren und großen Stiftungen, die Frage gestellt werden, ob dieser Zeiteinsatz angesichts ihrer Verantwortung gegenüber Stifter und Gesellschaft ausreichend ist. Ein genereller Mindesteinsatz kann natürlich nicht abstrakt festgelegt werden, sodass jede Stiftung die Frage individuell für sich beantworten muss. Die Ergebnisse der Studie legen jedoch nahe, dass in mancher Stiftung ein kritischer Blick auf die Gremienpraxis geworfen und eventuell ein höheres Engagement verlangt werden kann. Bei weiterhin unzureichendem Zeiteinsatz bestände in der Folge bei größeren Stiftungen ein nominell erhöhtes finanzielles Risiko, aber selbst bei kleineren Stiftungen würde eine nur oberflächliche Gremienbegleitung zumindest den Stiftungserfolg erschweren, wenn nicht sogar zu ebenfalls schmerzhaften Leistungseinbußen führen. Darüber hinaus würde in jedem Fall die Reputation in der Öffentlichkeit leiden, wenn ungewollt das Signal vermittelt würde, dass die Aufsichtsgremien ihr Engagement darauf beschränken, ihren (guten) Namen für die Gremienliste herzugeben, ohne die notwendige Präsenz zu zeigen.

Die Zufriedenheit der für die befragten Stiftungen antwortenden Personen mit der Arbeitsleistung ihrer Gremien ist generell hoch, allerdings besteht offenbar der Wunsch nach mehr Qua-

litätssicherung und Engagement zur finanziellen Absicherung der Stiftung.

Die Funktionstrennung der Organe bleibt bei Stiftungen im Vergleich zur Privatwirtschaft zurück. So antworten immerhin 24 Prozent der Stiftungen, dass Mitglieder ihres Aufsichtsorgans zugleich dem Leitungsorgan angehören. Bemerkenswert ist auch, dass knapp die Hälfte der teilnehmenden Stiftungen Gremienmitglieder im Falle von Befangenheit nicht von Beschlussfassungen ausschließt. In diesem Themenfeld besteht daher Handlungsbedarf. Die Vorstände von Stiftungen, die sich bisher keine festen Regeln für den Fall von möglichen Interessenkonflikten gegeben haben, sollten diese alsbald aufstellen und ihre Anwendung kontinuierlich überwachen. Gerade an dieser Stelle können Versäumnisse schnell dazu führen, dass die Qualität der Zweckerfüllung nachlässt und die Mittel nicht im Stiftersinne verwendet werden. Auch werden sich öffentlich gewordene Interessenkollisionen sehr negativ auf die Reputation der einzelnen Stiftung und des gesamten Stiftungssektors auswirken.

Finanz- und Rechnungswesen

Stiftungen legen überwiegend Rechenschaft über ihre finanzielle Entwicklung ab, indem entweder ein Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Jahresrechnung mit Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung aufgestellt wird. Allerdings ergänzt nur gut die Hälfte der befragten Stiftungen diese finanzielle Berichterstattung um einen Anhang und einen Lagebericht. Insbesondere bei größeren Stiftungen hat das Fehlen eines Anhangs zur Folge, dass die Zahlen von Außenstehenden oft nicht verlässlich beurteilt werden können und ein Vergleich mit anderen Stiftungen unmöglich ist.

Bemerkenswert ist die hohe Zahl der Abschlussprüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer (53 Prozent), obwohl eine solche Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Offensichtlich sehen die Stiftungsorgane einen Nutzen darin, ihre finanzielle Rechenschaftslegung, die Zweckerfüllung und die Erhaltung des Stiftungsvermögens durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Stiftungen setzen das Transparenzgebot zunehmend auch gegenüber der Öffentlichkeit um. Dies geschieht auf vielfältige Art und Weise. Allerdings veröffentlichen nur 13 Prozent der Stiftungen wirtschaftliche Angaben in Form eines gedruckten Jahresberichts und nur neun Prozent veröffentlichen finanzielle Daten im Internet. Dies, obwohl insbesondere bei Stiftungen, die auf die Einwerbung von Spenden und Zustiftungen angewiesen sind, eine offene Kommunikation im originären Eigeninteresse liegt. Nur auf diese Weise kann eine langfristig stabile Vertrauensebene zu den Förderern und damit ein nachhaltiger Akquisitionserfolg geschaffen werden. Aber auch für eine typische Kapitalstiftung wird sich die Transparenz lohnen, da Förderpartner und die Öffentlichkeit zunehmend ein Informationsinteresse geltend machen und sich der Stiftungszweck in der Regel nur im Zusammenwirken mit diesen verwirklichen lässt. Für alle Stiftungen gilt im Übrigen: Eine mangelnde Transparenz schon einer einzigen Stiftung gefährdet das hohe Ansehen aller deutschen Stiftungen, sodass jede einzelne Stiftung sich auch in Verpflichtung gegenüber den anderen Stiftungen zur Trans-

parenz veranlasst sehen sollte.

Eine Kapitalerhaltungsrechnung wird nur von 48 Prozent der teilnehmenden Stiftungen regelmäßig erstellt. 44 Prozent der Stiftungen haben die Frage verneint. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die Leistungsfähigkeit einer Stiftung in der Regel nach Vorstellung des Stifters auch über viele Jahrzehnte und Jahrhunderte gesichert bleiben sollte, ein durchaus alarmierendes Ergebnis.

Risikomanagement und Kontrolle in Stiftungen

Die Befragung der Stiftungen hat ergeben, dass 45 Prozent der teilnehmenden Stiftungen eine strukturierte Risikoanalyse durchführen. Dies ist angesichts der erheblichen finanziellen Risiken, die mit der Förder- oder operativen Stiftungsarbeit unabhängig vom Vermögen einhergehen, verwunderlich. Für jede Stiftung ist ein finanzieller Verlust durch Anlagerisiken oder Untreue schmerzlich, doch sind insbesondere kleine Stiftungen schon beim Verlust minimaler Beträge in ihrer Existenz gefährdet. Demgegenüber ist der theoretisch maximale Verlust in einer großen Stiftung natürlich höher, sodass eine Risikomanagementpraxis unabhängig von der Vermögensgröße stiftungsindividuell entwickelt werden sollte.

Vor diesem Hintergrund erstaunt das Ergebnis, dass die teilnehmenden Stiftungen überwiegend der Meinung sind, dass alle wesentlichen Risiken erkannt werden (76 Prozent) und dass angemessen darüber berichtet wird (74 Prozent). Hier stellt sich die Frage, ob die gefühlte Sicherheit der Stiftungen nicht zu weit entfernt ist von dem tatsächlichen generellen Risiko in einer komplexen Umwelt.

18 Prozent der Stiftungen geben an, zusätzlich zu ihrer allgemeinen Gesetzestreue weitere Richtlinien gegen Gesetzes- und/oder Regelverstöße zu besitzen. Es ist sinnvoll, die besonders riskanten Bereiche mit eigenen Richtlinien zu regeln, wie z.B. das Verfahren der Mittelverwendung oder Handlungsfelder, die die Gemeinnützigkeit einer Stiftung gefährden könnten.

Ähnlich wie beim Risikomanagement fühlen sich die Stiftungen hier allerdings gut aufgestellt. 95 Prozent der Stiftungen sind davon überzeugt, dass sie die Einhaltung von Gesetzen und internen Vorschriften vollkommen (55 Prozent) oder überwiegend (40 Prozent) sicherstellen können. Lediglich 2 Prozent der Befragten hegen hieran Zweifel. Gleichzeitig haben 2 Prozent der befragten Stiftungen in den letzten drei Jahren einen schwerwiegenden Compliance-Verstoß erlitten. Dies scheint auf den ersten Blick eine geringe Quote zu sein, doch vor dem Hintergrund, dass solche Verstöße leicht die Existenz einer Stiftung gefährden können, ist jede einzelne Stiftung zum Handeln aufgerufen.

Nur knapp ein Drittel der Stiftungen verfügt über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem, stattdessen wird auf ein – oftmals informelles – Vier-Augen-Prinzip gesetzt, das als ein gängiges und fast selbstverständliches Kontrollprinzip bei wesentlichen Transaktionen, aber selbst bei großen Stiftungen nicht durchgängig, sondern nur zu 93 Prozent, verankert ist. Je kleiner das Stiftungsvermögen wird, desto weniger oft wird eine Kontrolle durch eine zweite Person angewendet. Selbst bei kleinen und mittelgroßen Stiftungen, in denen der Stif-

ter selbst noch tätig ist, erscheint ein Vier-Augen-Prinzip unerlässlich.

Kritisch ist die Überwachung der Auszahlung von Stiftungsgeldern, da dies nur unter der Maßgabe erfolgen darf, die Mittel im Stiftungssinne einzusetzen. So muss die Angabe, dass 69 Prozent der Stiftungen über ein definiertes Genehmigungsverfahren verfügen, durchaus als verbesserungswürdig angesehen werden.

35 Prozent der Stiftungen führen eine interne Revision durch und dies teils mit eigenen Mitarbeitern und teils mit externen Dienstleistern.

Die Studie zeigt in der Summe, dass die Themen Führung, Steuerung und Kontrolle in der Stiftungspraxis – anders als in der Privatwirtschaft – häufig noch keine herausragende Rolle spielen. Dabei können die möglichen Folgen gerade für Stiftungen gravierend sein, sodass in vielen Stiftungen noch weiterer Handlungsbedarf bestehen dürfte.

Stiftungen in der Übersicht

Stiftungen widmen sich in der Regel dauerhaft einem gemeinnützigen Stiftungszweck. Sie unterstützen mit teils signifikanten finanziellen Mitteln förderungswürdige Personen und Projekte; auch arbeiten sie häufig mit eigenen Programmen operativ in den vom Stifter vorgegebenen Aufgabengebieten. In Deutschland sind über 17.400 rechtsfähige Stiftungen privaten Rechts tätig. Hiervon sind über 6.000 in ihrem Dachverband, dem Bundesverband Deutscher Stiftungen, unmittelbar oder mittelbar organisiert.

Stiftungen arbeiten aufgrund ihrer vielfältigen Zweckverwirklichungsansätze, ihrer Vermögensausstattung und ihrer Rechtsformen, aber auch aufgrund individueller Finanzierungserfordernisse und soziokultureller Rahmenbedingungen höchst unterschiedlich.

↕ **Anzahl der Stiftungen, die an der Studie teilgenommen haben, nach Bundesländern des Stiftungssitzes**
[n=198]

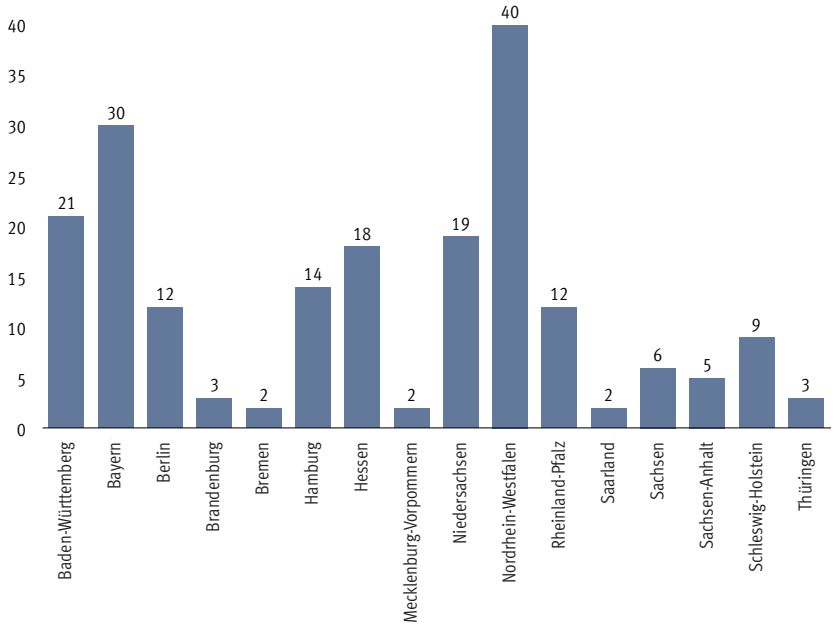

Innerhalb der Studie wurde sichergestellt, dass die befragten Stiftungen einen repräsentativen Querschnitt durch die deutsche Stiftungslandschaft darstellen. Die Auswahl der Stiftungen im Hinblick auf das Stiftungsvermögen, die Ertragsquellen, die Rechtsformen und andere demografische Faktoren orientiert sich an der deutschen Stiftungsrealität, wie sie regelmäßig im Verzeichnis Deutscher Stiftungen und in anderen Publikationen durch den Bundesverband Deutscher Stiftungen beschrieben wird.[1]

Insgesamt wurden mit der Umfrage 1.242 rechtsfähige Stiftungen im Bundesgebiet erreicht. Adressaten der Umfrage waren sowohl Stiftungen, die Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sind, als auch Stiftungen ohne Mitgliedschaft. Mit einem ausgefüllten Fragebogen haben 204 Stiftungen geantwortet, von denen 202 ausgewertet werden konnten, sodass die Ausschöpfungsquote 16,26 Prozent beträgt und hiermit repräsentative Aussagen ermöglicht.

Die Befragung erfolgte zwischen Mitte Januar und Anfang März 2010 anhand eines elfseitigen gedruckten Fragebogens mit insgesamt 49 Fragen.

Insgesamt antworteten Stiftungen aus Nordrhein-Westfalen (40) und Bay-

1 Vgl. zuletzt Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): StiftungsReport 2010/11. Berlin 2010

ern (30) am häufigsten, wie es auch der absoluten Verteilung entspricht. Mit Baden-Württemberg (21), Niedersachsen (19) und Hessen (18) folgen mit einigem Abstand drei weitere Flächenstaaten.

Unterschiede in der Größe des Stiftungsvermögens sind der am deutlichsten hervortretende Faktor für Unterschiede in der stiftungsinternen betrieblichen Organisation. Entsprechend wurde in den Studienergebnissen eine Differenzierung vorgenommen. So sind dort, wo es angemessen und sinnvoll erscheint, einzelne Fragen und Themenbereiche in Abhängigkeit zum Stiftungsvermögen dargestellt. Mit dieser Vorgehensweise werden die unterschiedlichen finanziellen Strukturen der Stiftungen als primäres Unterscheidungsmerkmal berücksichtigt und somit die Aussagekraft der Ergebnisse erhöht.

Während die überwiegende Zahl der an der Studie teilnehmenden Stiftungen (59 Prozent) über ein Vermögen bis 1 zu Million Euro verfügt, steht 22 Prozent ein Vermögen zwischen 1 und 10 Millionen Euro zur Verfolgung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Ein geringer Prozentsatz (8 Prozent) gab an, über mehr als 100 Millionen Euro Vermögen verfügen zu können. Diese Unterschiede im Hinblick auf die Finanzkraft der Stiftungen implizieren unterschiedliche Herangehensweisen an Aufgabenbereiche – sei es die Arbeit der Stiftung, das Zusammenspiel der Stiftungsgremien oder seien es Aspekte der Steuerung und Kontrolle wie z.B. das Risikomanagement oder die interne Revision.

Damit ist die Studie auch im Hinblick auf die Vermögensgröße der antwortenden Stiftungen durchaus vergleichbar mit der Gesamtheit aller deutschen Stiftungen, die ebenfalls zu 43 Prozent ein Stiftungsvermögen von 100.000 Euro bis 1 Million Euro und zu 22 Prozent von 1 Million Euro bis 10 Millionen Euro aufweisen[2]. Nur die Verteilung in den Größenklassen der ganz kleinen und sehr großen Stiftungen ist etwas anders, da überproportional viele größere Stiftungen mit einem Vermögen über 10 Millionen Euro an der Umfrage teilgenommen haben.

Im Gegensatz zur Vermögensfrage weisen die Antworten auf die Frage nach der Ertragsstruktur ein erwartungsgemäß homogeneres Bild auf: Etwa ein Drittel (64 Prozent) gab an,

↕ **Höhe des Stiftungsvermögens in Euro**

[n=203]

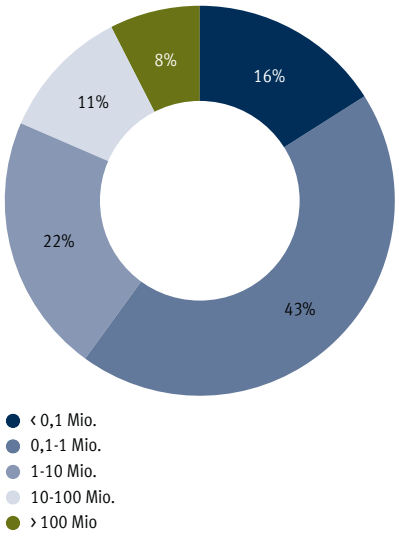

Hintergrund: Grundsätze Guter Stiftungspraxis

Die Grundsätze wenden sich an gemeinwohlorientierte Stiftungen im materiellen Sinne:

- Stiftungen verfolgen vom Stifter bestimmte gemeinwohlorientierte Zwecke, welche in ihrer Satzung verankert sind und durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden sollen.
- Stiftungen haben ein Vermögen, das ihnen grundsätzlich auf Dauer und ungeschmälert zur Verfügung stehen soll.
- Stiftungen haben Organe oder Träger, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks gewährleisten.
- Stiftungen können in unterschiedlichen Rechtsformen verfasst sein (z.B. als rechtsfähige Stiftung, als Stiftungsgesellschaft und als Stiftungsverein). Auch treuhänderische Stiftungen erfüllen diesen materiellen Stiftungsbegriff.

Die Grundsätze Guter Stiftungspraxis definieren eine Stiftung in inhaltlich-materieller Hinsicht und nicht juristisch. Auf diese Weise ist der Anwendungsbereich denkbar groß, sodass die Grundsätze auf sämtliche Erscheinungsformen von Stiftungen anwendbar sind.

2 Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Verzeichnis Deutscher Stiftungen. Bd. 1: Zahlen, Daten, Fakten zum deutschen Stiftungswesen. Berlin 2008, S. 54

Ertragsquellen

[n=203]

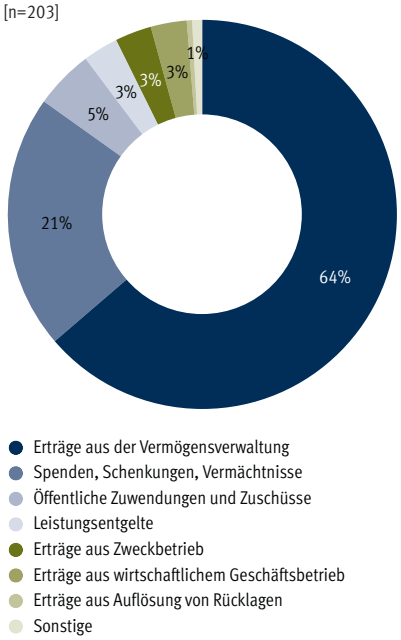

Erträge hauptsächlich aus der Vermögensverwaltung zu erzielen, gefolgt von Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen (21 Prozent). Damit finanzieren rund 85 Prozent der Stiftungen ihren Stiftungszweck über mindestens eine der vorab genannten Finanzierungsquellen. Als weitere Quellen werden öffentliche Zuwendungen (5 Prozent), Leistungsentgelte (3 Prozent), Erträge aus Zweckbetrieb (3 Prozent), Erträge aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (3 Prozent) und Erträge aus der Auflösung von Rücklagen (1 Prozent) als Ertragsquellen genannt.

Stiftungen mit einem Vermögen von bis zu unter 10 Millionen Euro sind überwiegend fördernd tätig. Dies gilt für etwa drei Viertel der Stiftungen in dieser Größenordnung. Das heißt, es werden vorwiegend fremd initiierte Projekte oder andere gemeinnützige Organisationen unterstützt. Bei einem Stiftungsvermögen über 10 Millionen Euro ist der Anteil der Stiftungen, die operativ tätig sind, deutlich höher (über 40 Prozent). Dies lässt sich durch die Finanzkraft großer Stiftungen erklären, die die Durchführung umfangreicher, eigener Projekte erst ermöglicht.

Art der Zweckverfolgung

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=199]

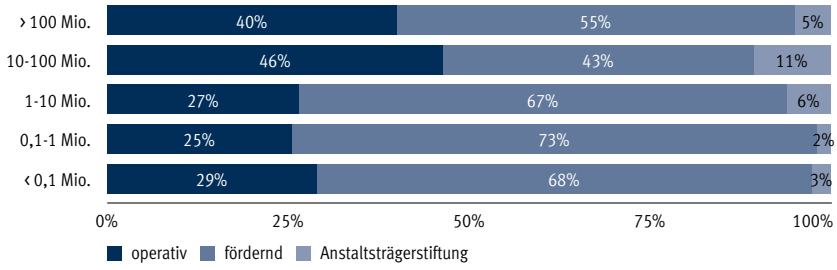

Organisation der Stiftungsgremien

Wie in anderen Organisationen und Wirtschaftsbetrieben kommt es auch bei Stiftungen auf die handelnden Personen an, die für die juristische Person tätig werden. Die Stiftungsaufgaben erfüllen vor allem ehrenamtliche Gremienmitglieder und Helfer, nur zu einem kleineren Teil fest angestellte Mitarbeiter.

Das Bürgerliche Gesetzbuch fordert für jede Stiftung einen aktiven Vorstand. In der Praxis gibt es verschiedene Bezeichnungen für dieses Leitungsorgan, das den Führungsaufgaben der Organisation nachkommt, weshalb im Folgenden allgemein von „Leitungsgremium“ gesprochen wird. Die Aufgaben erstrecken sich über alle Bereiche der Stiftungspraxis: von der Anlage des Stiftungsvermögens über die Entscheidung bezüglich Förderprogrammen und Mittelverwendung, die Aufstellung des Jahresabschlusses bis hin zur externen Kommunikation.

Die Studie zeigt, dass Leitungsorgane in deutschen Stiftungen zumeist ehrenamtlich tätig sind (76 Prozent)[3]. Die übrigen 24 Prozent gaben an, über ein hauptamtliches Leitungsgremium zu verfügen. Es ist festzustellen, dass mit zunehmender Stiftungsgröße der Professionalisierungsgrad einer Stiftung, gemessen an der Hauptamtlichkeit des Leitungsgremiums, wächst.

Während Stiftungen mit einem Vermögen zwischen 100.000 Euro und 1 Million Euro mehrheitlich (89 Prozent) über ein ehrenamtliches Leitungsgremium verfügen, übernimmt bereits bei 62 Prozent der Stiftungen mit einer Größe von 10 Millionen bis 100 Millionen Euro ein hauptamtliches Gremium Leitungsaufgaben. Bei Stiftungen mit einem Vermögen von mehr als 100 Millionen Euro liegt allerdings die Quote der hauptamtlichen Leitungsgremien mit 58 Prozent etwas darunter.

Organisation des Leitungsgremiums

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=202]

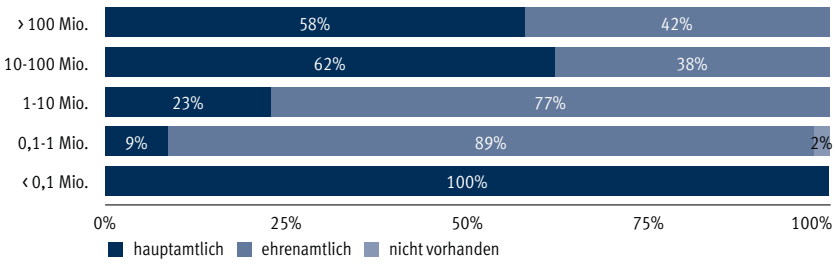

Analog zum steigenden Professionalisierungsgrad des Leitungsgremiums, gemessen am Stiftungsvermögen, steigt mit diesem auch der Anteil derjenigen Stiftungen, die ein Beratungsgremium einsetzen.

Organisation des Beratungsgremiums

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=199]

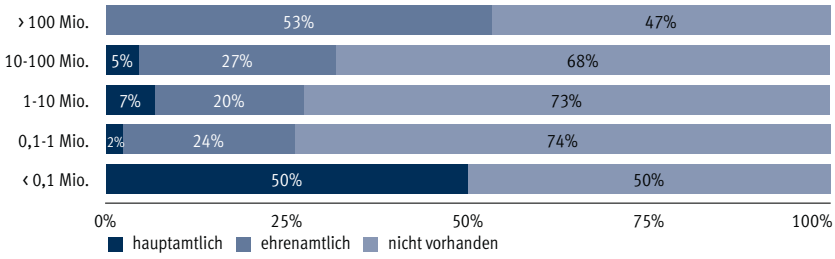

3 Im Vergleich zu ca. 90 Prozent laut der Studie von Berit Sandberg; Christoph Mecking: Vergütung haupt- und ehrenamtlicher Führungskräfte in Stiftungen. Essen 2008

Nicht nachvollziehbar ist allerdings die Antwort vieler Stiftungen im untersten Vermögenssegment, wonach 50 Prozent ein hauptamtliches, also bezahltes Beratungsgremium haben, und der Rest gar keines. Hier war möglicherweise die Frage missverständlich, da das Ergebnis jeglicher Praxiserfahrung widerspricht.

Beratungsgremien in deutschen Stiftungen wirken häufig an Entscheidungen über Förderprogramme (27 Prozent) und hinsichtlich der Vermögensanlage (25 Prozent) mit. Ein weiteres Aktionsfeld ist die Verwendung von Stiftungsmitteln (22 Prozent). Zu einem geringeren Maße sind Beratungsorgane mit Aufgaben der externen Kommunikation (13 Prozent) betraut oder wirken an der Aufstellung von Jahresabschlüssen (12 Prozent) mit.

Unabhängigkeit und Aufgabentrennung zwischen Leitungs- und Aufsichtsgremien

Neben dem Leitungsgremium einer Stiftung sollte es auch ein Aufsichtsgremium geben, das die Stiftungsleitung in ihren Tätigkeiten überwacht. Immerhin verfügen 77 Prozent der Stiftungen laut Umfrageergebnis über ein Organ, das die Arbeit der Leitungsgremien überwacht und kontrolliert. Das bedeutet aber auch, dass 23 Prozent über kein stiftungsinternes Aufsichtsgremium verfügen und sich der Stifter offensichtlich zum Zeitpunkt der Abfassung der Stiftungssatzung auf die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde verlassen wollte. Der Kompetenzbereich der staatlichen Aufsichtsbehörden ist gesetzlich geregelt und besteht typischerweise in der Prüfung der Jahresberichte und der Einhaltung des Stifterwillens.

Je nach Stiftung werden die internen Aufsichtsgremien in unterschiedlichen Bereichen tätig und haben Anteil an einer Reihe von Themen. Dies sind beispielsweise (Mit-)Entscheidungen über die Mittelverwendung (36 Prozent) und Förderprogramme (27 Prozent) sowie (Mit-)Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens (20 Prozent). In geringerem Umfang bringen sich die internen Aufsichtsgremien im Zusammenhang mit der Aufstellung von Jahresabschlüssen (11 Prozent) und der Pressearbeit (5 Prozent) in die Stiftungstätigkeit ein.

Die Studie zeigt, dass Aufsichtsgremien, wenn vorhanden, überwiegend ehrenamtlicher Natur sind. Nur etwa 1 Prozent der teilgenommenen Stiftungen gab an, ein hauptamtlich tätiges Aufsichtsorgan zu besitzen.

Die Funktionstrennung zwischen Leitungs- und Aufsichtsorgan wird in der Mehrheit (75 Prozent) der teilnehmenden Stiftungen streng befolgt, indem ein Mitglied des einen Gremiums nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Gremiums sein kann. Allerdings ist bei etwa knapp einem Viertel (24 Prozent) der Stiftungen eine solche Funktionstrennung nicht gegeben, da bei ihnen Mitglieder des Aufsichtsorgans gleichzeitig Mitglied des Leitungsorgans

↕ **Organisation des Aufsichtsgremiums**

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=200]

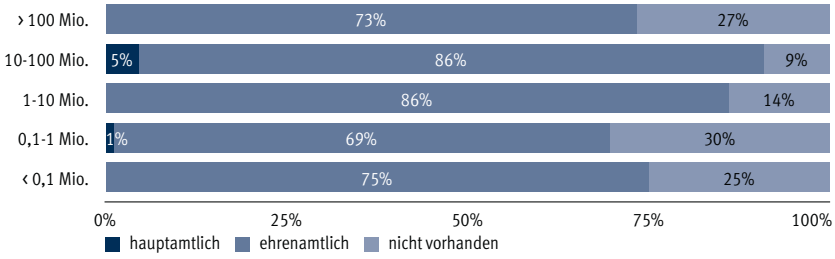

sind. Dass eine solche Gremienstruktur im Stiftungsbereich relativ häufig anzutreffen ist, kann verschiedene Gründe haben: die jahrhundertealte Tradition der Stiftung, ein unbewusst angelsächsisches Gremienverständnis oder auch einfach nur das Empfinden des selbst im Leitungsorgan tätigen Stifters, dass es einer Überwachung seines eigenen Handelns nicht bedarf. Dies entspricht jedoch nicht den Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen bei der Gestaltung neuer Stiftungen. Gerade aus Sicht des Stifters selbst ist eine stiftungsinterne Doppelstruktur anzuraten, um den Stifterwillen im Wechselspiel zwischen Leitungs- und Aufsichtsgremium bestmöglich – auch über lange Zeiträume – zu bewahren.

Vor dem Hintergrund der Funktionstrennung stellt sich die Frage, ob Förderprojekte und -programme eine Zustimmung durch das Aufsichtsgremium benötigen. Die Studie zeigt, dass mit steigendem Stiftungsvermögen die Anzahl derjenigen Stiftungen zunimmt, bei denen eine solche Genehmigungspflicht besteht.

Die Genehmigung von Förderprogrammen durch den Aufsichtsrat ist eng mit dem Problem der Befangenheit verbunden. Auch hier zeigt die Studie, dass mit zunehmender Stiftungsgröße Mitglieder von Stiftungsgremien im Falle der Befangenheit von der Entscheidung über Fördermaßnahmen ausgeschlossen sind.

Es ist jedoch zu bemerken, dass – über alle Stiftungsgrößen hinweg – nur etwa die Hälfte der teilnehmenden Stiftungen das Problem der Befangenheit überhaupt sieht und entsprechend Gremienmitglieder von bestimmten Beschlussfassungen ausschließt.

↕ Bestehen einer Genehmigungspflicht für wichtige Projekte oder Programme (z.B. Förderung bestimmter Einrichtungen) ab einer bestimmten Größenordnung durch Aufsichtsorgane

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=198]

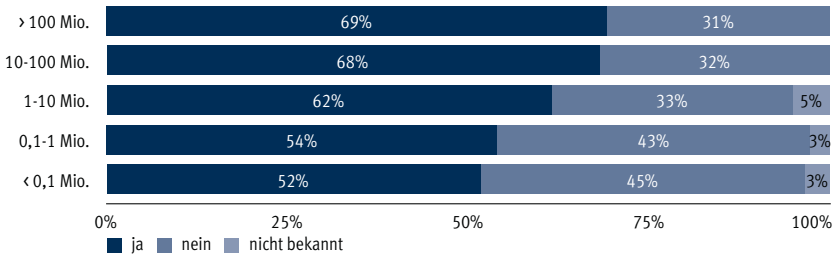

Hintergrund: Orientierungs- und Regelwerke außerhalb des Stiftungssektors

Manche Stiftungen orientieren sich an Regelwerken wie dem Deutschen Corporate Governance Kodex oder dem vom Bund erlassenen Public Corporate Governance Kodex, der sich auf alle Betriebe bezieht, an denen der Bund beteiligt ist. Ferner haben viele Bundesländer eigene Kodizes erlassen, die sie für ihre Public Private Partnerships anwenden. Weitere Kodizes gibt es im Bereich der Caritas und der Diakonie. Sämtliche dieser Regelwerke sind für Stiftungen nicht gesetzlich verbindlich, können jedoch Anregungen für die Führung, Steuerung und Kontrolle von Stiftungen bieten.

Hintergrund: Grundsätze Guter Stiftungspraxis
Zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Für Mitglieder der Stiftungsorgane, der Kontroll- und Beratungsgremien und für Stiftungsmitarbeiter gilt, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützigen Interessen leiten lässt. Insbesondere beachten sie folgende Grundsätze:

Sie legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser ihnen oder einer nahestehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.

Sie verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die ihnen von interessierter Seite verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.

Die Grundsätze Guter Stiftungspraxis sprechen an dieser Stelle eine klare Sprache. Daher ist festzustellen, dass in diesem Themenfeld bei etwa der Hälfte der deutschen Stiftungen deutlicher Handlungsbedarf besteht. Die Vorstände von Stiftungen, die sich bisher keine festen Regeln für den Fall von möglichen Interessenkonflikten gegeben haben, sollten diese alsbald aufstellen und ihre Anwendung kontinuierlich überwachen. Gerade an dieser Stelle können Versäumnisse schnell dazu führen, dass die Qualität der Zweckerfüllung nachlässt und die Mittel nicht im Stiftersinne verwendet werden. Auch werden sich öffentlich gewordene Interessenkollisionen sehr negativ auf die Reputation der einzelnen Stiftung und des gesamten Stiftungssektors auswirken.

↔ **Ausschluss von Gremienmitgliedern bei Beschlussfassungen, wenn Besorgnis hinsichtlich Befangenheit besteht**
[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=185]

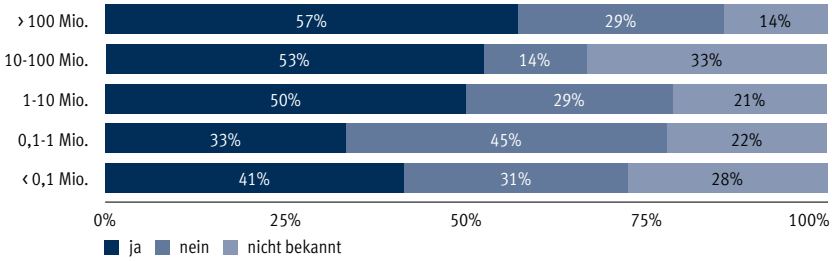

Anforderungen an die Mitglieder der Stiftungsgremien

Die Mitglieder der Stiftungsgremien unterliegen einer Reihe unterschiedlicher Anforderungsprofile. So sind für die Mitarbeit in hauptamtlichen Leitungsgremien häufig betriebswirtschaftliches Wissen (96 Prozent), Fachkompetenz in Bezug auf den Stiftungszweck (88 Prozent), Fachkompetenz im Steuerrecht, insbesondere im Gemeinnützigkeitsrecht (63 Prozent), und/oder Fachkompetenz in der Vermögensverwaltung (60 Prozent) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Diese Priorisierung findet sich im Großen und Ganzen auch bei den Ansprüchen an Mitglieder ehrenamtlicher Leitungsgremien wieder – dies jedoch mit dem Unterschied, dass der Zugehörigkeit des Mitglieds zu einer bestimmten Gruppe, wie etwa der Stifterfamilie (45 Prozent), eine wesentlich höhere Bedeutung beigemessen wird als dies bei hauptamtlichen Leitungsgremien (13 Prozent) der Fall ist. Hier ist zu vermuten, dass es sich bei Stiftungen mit ehrenamtlichen Leitungsgremien in vielen Fällen um meist kleinere Stiftungen handelt, bei denen die Mitgliedschaft im Leitungsgremium an den familiären Hintergrund geknüpft ist.

Anforderungen an die Mitglieder ehrenamtlicher Aufsichtsorgane unterscheiden sich von den Anforderungen an Mitglieder von Leitungsorganen. Zwar wird ebenfalls die Fachkompetenz in Bezug auf den Stiftungszweck (79 Prozent) als wichtige Anforderung

↕ Kriterien für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsgremiums (hauptamtlich)

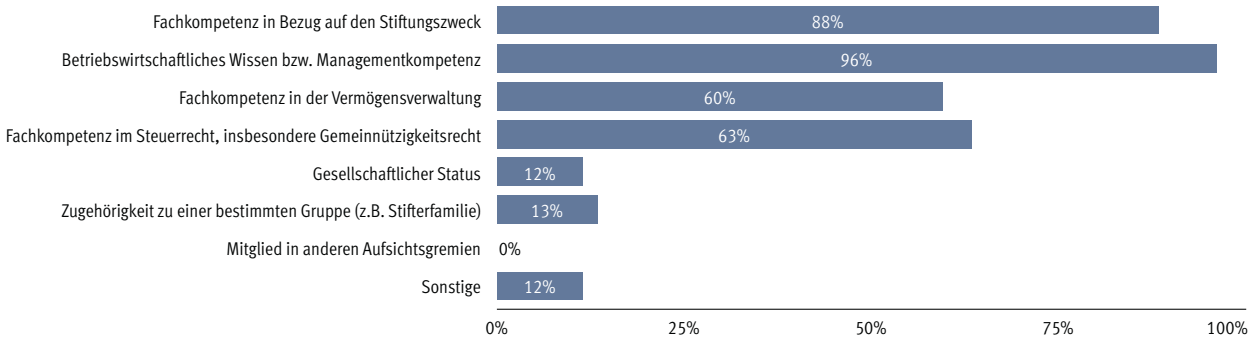

↕ Kriterien für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsgremiums (ehrenamtlich)

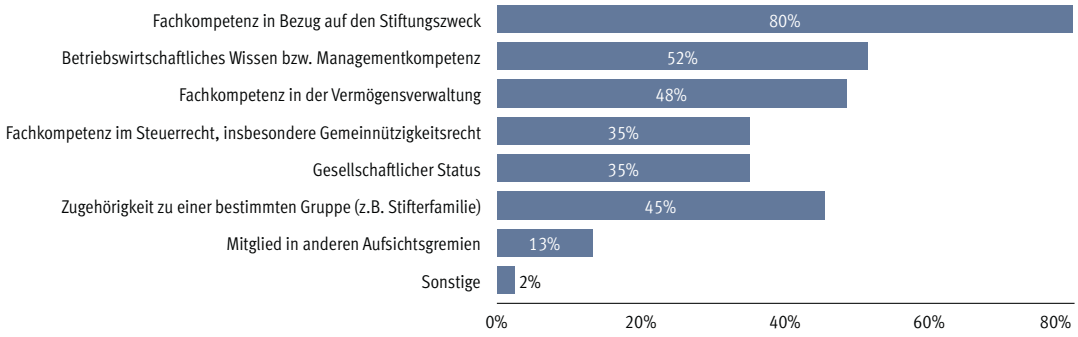

Hintergrund: Grundsätze Guter Stiftungspraxis

Stiftungsorgane, Stiftungsverwalter und Stiftungsmitarbeiter orientieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts bei ihrer Tätigkeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

» Sie verstehen sich als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Satzung formulierten Stifterwillens.
» Sie sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.

genannt, allerdings spielt der gesellschaftliche Status (51 Prozent) noch vor der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (48 Prozent), der Managementkompetenz (45 Prozent) und der Fachkompetenz in der Vermögensverwaltung (36 Prozent) eine entscheidende Rolle. Dies zeigt, dass häufig gesellschaftlich angesehene Persönlichkeiten oder Prominente für die Zwecke der Stiftung und die Gewinnung von Spendengeldern eingesetzt werden.

Die Studie macht deutlich: Auch in der Praxis wird die Hauptaufgabe jedes Stiftungsorgans in der Verwirklichung der Stiftungszwecke gesehen. Damit werden die gesetzlichen Anforderungen und die Grundsätze Guter Stiftungspraxis in hohem Maße beachtet. Die Kehrseite der Medaille: Die zweite Säule des Stiftungshandelns – die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens – steht regelmäßig eher im Hintergrund, obgleich diesem Thema ebenfalls große Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Umfang des Engagements

Mit wachsendem Stiftungsvermögen steigt das zeitliche Engagement der ehrenamtlichen Organmitglieder für die Stiftung. Während nur etwa 10 Prozent der Leitungsgremien von Stiftungen mit einem Vermögen von bis zu 100.000 Euro mehr als 20 Stunden pro Monat in Stiftungsarbeit investieren, sind es in der Größenklasse von 10 bis 100 Millionen Euro bereits über 30 Prozent. Werden Stiftungen mit einem Vermögen von über 100 Millionen Euro in die Betrachtung einbezogen, lässt sich dieser Trend jedoch nicht bestätigen. Hierfür kommen zwei Erklärungen in Betracht: Derartige große Stiftungen fungieren häufig als Dachstiftung (im Sinne einer Holdinggesellschaft) für die gemeinnützigen Tochtergesellschaften, wo die eigentliche operative Arbeit anfällt, z.B. in der Sozialwirtschaft. Oder sie haben eine hauptamtliche Geschäftsführung eingesetzt, sodass der Vorstand tatsächlich stärker in der Rolle eines Aufsichtsorgans mit entsprechend geringerem Zeiteinsatz tätig ist.

Analog zu der steigenden Professionalisierung von Stiftungen hinsichtlich der Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit ihrer Gremien kann auch der Umfang des Engagements für die Stiftungsarbeit gesehen werden. Mit wachsendem Stiftungsvermögen wächst gleichsam der Umfang und die Komplexität der Stiftungsarbeit und der damit zu betreibende zeitliche Aufwand.

Tatsächlich muss aufgrund der Studie die Frage gestellt werden, ob die ein bis vier Stunden pro Monat, die die meisten Aufsichtsorgane für die Stiftung arbeiten, angesichts ihrer Verantwortung gegenüber Stifter und Gesell-

schaft überhaupt ausreichend sind. Eine generelle Mindestarbeitszeit kann natürlich nicht abstrakt festgelegt werden, sodass jede Stiftung die Frage individuell für sich beantworten muss. Die Ergebnisse der Studie legen jedoch nahe, dass in mancher Stiftung ein kritischer Blick auf die Gremienpraxis geworfen und ein höheres Engagement verlangt werden muss. Bei weiterhin unzureichendem Zeiteinsatz bestände in der Folge bei größeren Stiftungen ein nominell erhöhtes finanzielles Risiko, aber selbst bei kleineren Stiftungen würde eine nur oberflächliche Gremienbegleitung zumindest den Stiftungserfolg erschweren, wenn nicht sogar zu ebenfalls schmerzhaften Leistungseinbußen führen. Darüber hinaus würde in jedem Fall die Reputation in der Öffentlichkeit leiden, wenn ungewollt das Signal vermittelt würde, dass die Aufsichtsgremien ihr Engagement darauf beschränken, ihren (guten) Namen für die Gremienliste herzugeben, ohne die notwendige Präsenz zu zeigen.

Unabhängig von der aufgewendeten Zeit wird die Leistung der Aufsichtsgremien deutscher Stiftungen in der Selbstwahrnehmung überwiegend positiv bewertet. Es kann festgestellt werden, dass bei der Mehrheit der Stiftungen die Leistung des Aufsichtsgremiums mindestens als ausreichend oder besser bewertet wird. So gaben allein 76 Prozent der Stiftungen die Leistung des Aufsichtsgremiums hinsichtlich der Verfolgung des Stiftungszwecks mit gut bis sehr gut an, gefolgt von der Beurteilung und Kontrolle der Geschäftsführung/des Vorstandes (73 Prozent). Etwas mehr als die Hälfte aller Stiftungen bewerten die Sicherstellung der finanziellen Basis (55 Prozent), die Qualitätssicherung (55 Prozent) sowie die Festlegung von Programmfeldern (54 Prozent) mit gut bis sehr gut. Auffällig ist jedoch, dass immerhin 6 Prozent der teilnehmenden Stiftungen die Arbeit ihres Aufsichtsgremiums hinsichtlich der Qualitätssicherung und 5 Prozent die Sicherstellung der finanziellen Basis als ungenügend bewerten.

Ein weiterer Punkt ist die Bewertung der Wirksamkeit der Stiftungsprogramme durch das Aufsichtsgremium. Die Studie zeigt, dass nicht in allen Stiftungen, die über ein Aufsichtsgremium verfügen, eine solche Bewertung erfolgt. Es ist jedoch zu erkennen, dass mit zunehmender Größe der Stiftung eine Evaluation der Wirksamkeit von Stiftungsprogrammen entsprechend häufiger stattfindet.

Hintergrund: Grundsätze Guter Stiftungspraxis

Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind trotz ihrer übrigen Verpflichtungen bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen. Mitglieder von Kontroll- und Beratungsgremien sind grundsätzlich unabhängig von den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen und werden von diesen umfassend und wahrheitsgemäß informiert.

Zeitaufwand der ehrenamtlichen Leitungsorgane (pro Person)
[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=161]

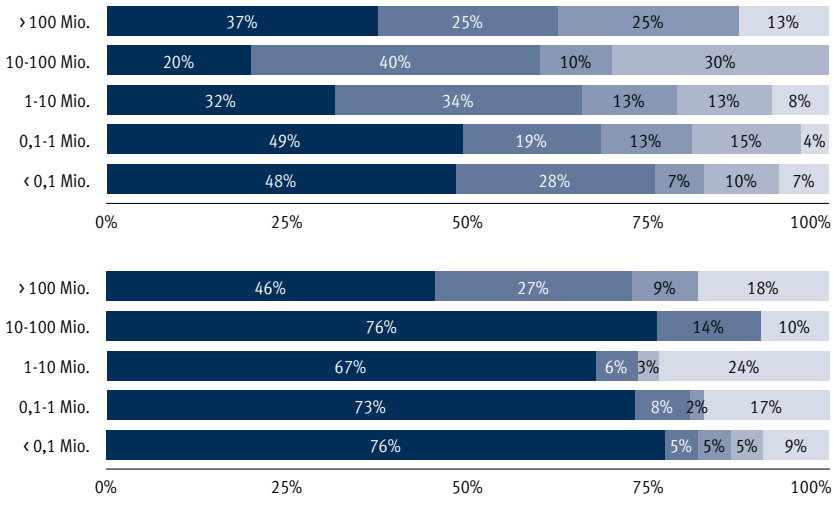

Zeitaufwand der ehrenamtlichen Aufsichtsorgane (pro Person)
[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=139]

- 1-4 Stunden pro Monat
- 5-10 Stunden pro Monat
- 11-20 Stunden pro Monat
- mehr als 20 Stunden pro Monat
- nicht bekannt

Einschätzung der Leistung des Aufsichtsgremiums [n=167]

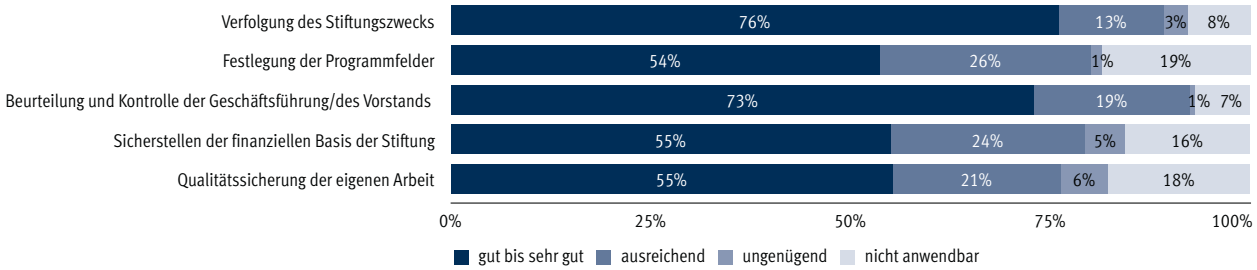

Neben der Bewertung der Wirksamkeit von Förderprogrammen durch das Aufsichtsgremium stellt sich generell die Frage nach der Zusammenarbeit zwischen den Stiftungsgremien. Diese ist bei dem weitaus größten Teil der Stiftungen (74 Prozent) durch die Stiftungssatzung, zu einem nur geringen Teil durch Geschäftsordnungen (18 Prozent) oder durch einen Kodex geregelt. Dieses Ergebnis überrascht, da Stiftungssatzungen nur in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt geändert und somit viel schwerer als eine Geschäftsordnung an sich ändernde Bedürfnisse angepasst werden können.

Aufgrund der Studie lässt sich Handlungsbedarf bei der Sicherstellung der Finanzierung und der Qualitätssicherung der Stiftungsarbeit erkennen – wenn auch nur für eine deutliche Minderheit der Umfrageteilnehmer. Besonders im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich um den Fortbestand und die Öffentlichkeitswirkung der Stiftung handelt, ist die Bedeutung dieser Themen nicht zu unterschätzen. Hier liegt es an den Aufsichts- und den Leitungsorganen der einzelnen Stiftungen, Ziele zu präzisieren und messbar zu machen, um Leistungen verbessern zu können.

Hintergrund: Grundsätze Guter Stiftungspraxis

Die Stiftungsorgane sorgen für die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Stiftungsprogramme vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung des Satzungszwecks, die Effizienz des Mitteleinsatzes und im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Fördersuchenden sowie der Öffentlichkeit; sie fördern entsprechendes Verhalten ihrer Mitarbeiter.

Finanz- und Rechnungswesen

Anders als für Kaufleute, Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften gibt es für Stiftungen keine konkreten gesetzlichen Vorgaben über die Ausgestaltung ihrer finanziellen Rechenschaftslegung und über das „Ob“ und „Wie“ einer Berichterstattung. Eine sachgerechte Rechenschaftslegung ist jedoch in jedem Fall stiftungsrechtlich geboten und begründet sich nicht zuletzt dadurch, dass der Stiftungsvorstand – ähnlich wie Vorstände von Aktiengesellschaften – Sachwalter fremden Vermögens ist und mit dem überlassenen Vermögen die vorgegebenen Zwecke zu verwirklichen hat. Zudem sind Stiftungen auf Dauer angelegt und sollen daher ihren Zweck nachhaltig erfüllen. Umso mehr Bedeutung kommt der Rechenschaftslegung des Stiftungsvorstands über die finanziellen Wirkungen seines Handelns zu.

Für die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit einer Rechenschaftslegung ist es entscheidend, dass diese nach anerkannten Standards erstellt und von unabhängigen Stellen, wie z.B. einem Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Die Bundesregierung hat allerdings die Einführung eines Rechnungslegungs- und Publizitätsgesetzes für Vereine und Stiftungen abgelehnt und an die Organisationen und Verbände im Gemeinnützigkeitssektor appelliert, Standards weiterzuentwickeln und zu vereinheitlichen.[4]

Vor diesem Hintergrund sind für jeden Stiftungsvorstand zumindest die folgenden Fragestellungen von Bedeutung:

- Welche Instrumente werden für die Rechenschaftslegung genutzt?
- Welche Rechnungslegungsgrundsätze kommen zur Anwendung?
- Wieweit wird die Möglichkeit der Vertrauensbildung durch eine externe Prüfung der Rechnungslegung genutzt?
- Welche Möglichkeiten der Transparenz gegenüber den verschiedenen Interessengruppen an der Stiftungsarbeit werden genutzt?
- Vergewissert sich der Stiftungsvorstand anhand einer Kapitalerhaltungsrechnung regelmäßig, dass die Stiftung ihren Zweck nachhaltig erfüllt?

4 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion der FDP, 29. Februar 2008, BT-Drucksache 16/8325

Instrumente der Rechenschaftslegung

Die Stiftungen legen überwiegend Rechenschaft über ihre finanzielle Entwicklung ab, indem ein Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Einnahmen-/Ausgabenrechnung aufgestellt wird. Nur gut die Hälfte der befragten Stiftungen ergänzt diese finanzielle Berichterstattung um einen Anhang. Ungefähr ebenso viele Stiftungen (rund 52 Prozent) geben an, einen Lagebericht zu erstellen.

Für eine verbale Berichterstattung nutzen 169 von 199 Stiftungen den Tätigkeitsbericht, in dem über die Erfüllung des Stiftungszwecks im abgelaufenen Jahr zu berichten ist und der gemäß den Landesstiftungsgesetzen bei der Stiftungsaufsicht einzureichen ist. Überraschend ist hier, dass immerhin 24 von 199 Stiftungen angeben, keinen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Möglicherweise stellen diese Stiftun-

Hintergrund: Anhang und Lagebericht

Ein Anhang vervollständigt bei Kapitalgesellschaften den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss. In einem Anhang werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt und eventuelle Änderungen gegenüber dem Vorjahr erläutert, weitere Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gegeben und sonstige Angaben gemacht (z.B. zur Anzahl der Mitarbeiter nach Bereichen). Aufgrund bestehender Wahlrechte bei der Bilanzierung und Bewertung trägt ein Anhang erheblich zur Steigerung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen bei. Dies gilt bereits bei Kapitalgesellschaften, für die umfangreiche gesetzliche Regelungen über die Rechnungslegung bestehen. Es gilt jedoch umso mehr bei Stiftungen, für die es an entsprechenden Regelungen fehlt und die dementsprechend erläutern können, welche Regelungen sie freiwillig anwenden und wie sie die Besonderheiten von Stiftungen bei der Rechnungslegung berücksichtigen.

Ein Lagebericht ist ein weiteres Rechnungslegungsinstrument des deutschen Handelsrechts, das bei Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, ergänzt und neben Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft unter anderem auch Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, zu den Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung und zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems beinhaltet. Der Inhalt eines Lageberichts ist also deutlich umfassender als der Inhalt eines Tätigkeitsberichts, wie er nach den Landesstiftungsgesetzen verlangt wird, und liefert Informationen, die über die rein vergangenheitsorientierte Betrachtung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts deutlich hinausgehen.

Hintergrund: Grundsätze Guter Stiftungspraxis

Das in ihre *[d.h. der Stiftungsvorstände, Anm. d. Verf.]* Obhut gegebene Vermögen ist in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu erhalten. Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab. Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Auch die Grundsätze treffen keine konkrete Aussage zu der Frage, in welcher Form die Rechnungslegung praktiziert werden sollte. Es kommt nur auf das Ergebnis an, nämlich, dass die wirtschaftliche Lage zeitnah, vollständig und sachlich richtig abgebildet wird. Auf diese Weise kann jede Stiftung in Abhängigkeit von ihrer Größe und dem Umfang ihrer Aktivitäten selber festlegen, wie sie diesen Orientierungseckpunkten nachkommt. So steht es z.B. auch in ihrem Ermessen, ob sie mit der Angabe der Verwaltungsausgaben in ihrer Rechnungslegung den Nachweis erbringt, dass diese sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

gen die Informationen im Rahmen eines von ihnen anders genannten Jahresberichts oder ähnlich zur Verfügung. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt offen, ob und ggf. welche Sanktionen seitens der Stiftungsaufsicht dies nach sich zog.

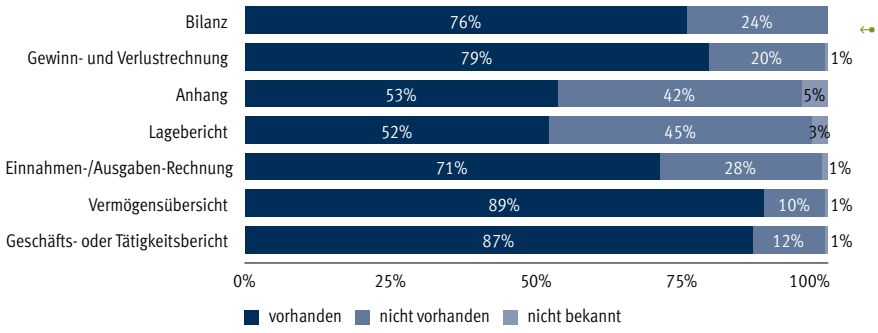

↔ **Bestandteile der Rechnungslegung und Berichterstattung**

Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze

Obwohl Stiftungen in der Regel nicht unter den Anwendungsbereich der Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches fallen, geben 166 von 185 Stiftungen an, diese freiwillig anzuwenden. Offen bleibt hingegen, welche Anpassungen zur Berücksichtigung stiftungsspezifischer Besonderheiten vorgenommen werden. Dies muss einer weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Aufgrund der Vielzahl bestehender Wahlrechte der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und möglicher Anpassungen an die stiftungsspezifischen Besonderheiten sind die Jahresabschlüsse nicht per se transparent und vergleichbar.

Viele der Stiftungen, die einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen, geben an, zusätzlich eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu haben. Dies mag ein Hinweis auf Anforderungen öffentlicher Zuwendungsgeber sein. Sinnvoller erscheint es jedoch, stattdessen den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen, um Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen zu liefern, ohne das System der doppelten Buchführung zu verlassen.

Nicht überraschend war im Übrigen das Ergebnis, dass nur 2 von 185 Stiftungen angeben, nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) Rechnung zu legen, da es einer Vergleichbarkeit mit ausländischen Stiftungen in der Regel (noch) nicht bedarf und die höheren Anforderungen an das Rechnungswesen dementsprechend nicht erfüllt werden müssen.

Kapitalflussrechnung

Bei der Kapitalflussrechnung handelt es sich um eine Bewegungsrechnung, in der für das abgelaufene Geschäftsjahr Herkunft und Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt werden. Sie stellt eine sinnvolle Ergänzung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dar. Während die Bilanz die an einem Stichtag vorhandenen Bestände erfasst und die Gewinn- und Verlustrechnung sämtliche erfolgswirksamen Umsätze und Transaktionen des Geschäftsjahres zeigt, gibt die Kapitalflussrechnung als zusammengefasster Bericht finanzieller Umsätze und Transaktionen die wichtigsten Mittelbeschaffungs- und -verwendungsvorgänge wieder.

Die liquiditätswirksamen Mittel, deren Veränderung mithilfe der Kapitalflussrechnung erklärt werden soll, werden in der Regel als Finanzmittelfonds bezeichnet. Zur Erklärung der Veränderung des Finanzmittelfonds im abgelaufenen Geschäftsjahr werden die aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Mittel, die sonstigen Finanzierungsmittel und die Mittelverwendungsvorgänge jeweils getrennt dargestellt.

Abschlussprüfung

Anders als bei Kapitalgesellschaften gibt es für Stiftungen keine Pflicht, bei Überschreitung bestimmter Größenmerkmale den Jahresabschluss bzw. Jahresbericht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Vielmehr sehen die Landesstiftungsgesetze im Grundsatz eine Prüfung durch die Stiftungsaufsicht vor. Deren Prüfung hat allerdings vor allem die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Gegenstand. Nimmt eine Stiftungsaufsicht die ihr in den Landesstiftungsgesetzen eingeräumte Möglichkeit wahr, eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu verlangen, so ist der Gegenstand der Abschlussprüfung um die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu erweitern. Entsprechendes gilt, wenn eine Stiftung ihren Jahresabschluss freiwillig durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lässt. Wird der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dann bei der Stiftungsaufsicht eingereicht, so entfällt deren eigene Prüfung.

Im Rahmen dieser Studie wurde ermittelt, dass trotz fehlender Verpflichtung 52 Prozent der Stiftungen ihre Rechnungslegung freiwillig durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Bemerkenswert ist, dass 21 Prozent aller Stiftungen und sogar 35 Prozent der kleinen Stiftungen angeben, ihr Abschluss werde überhaupt nicht geprüft. Dies heißt natürlich nicht, dass auch auf die Prüfung seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde verzichtet würde, da diese ja gesetzlich verpflichtend ist.

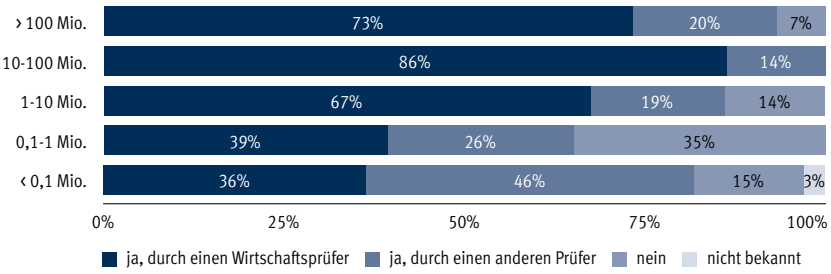

Führt die Stiftung eine Abschlussprüfung durch?
[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=201]

Transparenz gegenüber Interessengruppen

Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit spielt im Stiftungssektor nach wie vor nur eine untergeordnete Rolle. Zwar stellen 88 Prozent der befragten Stiftungen ihren Jahresabschluss oder ihre Jahresrechnung den eigenen Organen zur Verfügung, aber nur 13 Prozent geben an, der Öffentlichkeit ihren Jahresabschluss in Form eines gedruckten Jahresberichts zur Verfügung zu stellen, und nur neun Prozent nutzen hierfür bisher das Internet. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit für Stiftungen bisher nicht gesetzlich geregelt ist, sondern auf rein freiwilliger Basis stattfindet. Offensichtlich wird in einer höheren Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit kein Nutzen gesehen.

Ein hohes Interesse an einer Transparenz müsste man bei den Stiftungen annehmen, die zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks in besonderem Maße auf die Einwerbung weiterer Mittel in Form von Zustiftungen und Spenden angewiesen sind. Von diesen stellen jedoch nur 8 Prozent der Öffentlichkeit ihren Jahresabschluss in Form eines gedruckten Jahresberichts zur Verfügung und nur 6 Prozent veröffentlichen finanzielle Daten im Internet. In der Umfrage war ausdrücklich nach dem Jahresbericht mit entsprechendem Zahlenteil gefragt worden, der offensichtlich in den weitverbreiteten Imagebroschüren und Aktivitätsberichten fehlt.

Demgegenüber sind Stiftungen, die in hohem Maße Erträge aus Leistungsentgelten bzw. aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb generieren, deutlich transparenter (18 Prozent bzw. 27 Prozent davon veröffentlichen ihren Jahresabschluss in Form eines gedruckten Geschäftsberichts). Hier scheint die größere Nähe zur „Wirtschaft“ für den Abbau von Hemmungen bezüglich der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu sorgen.

Die im Bundesverband Deutscher Stiftungen organisierten Stiftungen anerkennen das Transparenzgebot und verwirklichen es in der Regel in abgestufter Art und Weise je nach Art der adressierten Interessengruppen. Generell lassen sich theoretisch die folgenden Interessengruppen identifizieren:

↕ **Veröffentlichung des Jahresabschlusses in Form von … (in Abhängigkeit der dominierenden Ertragsquelle)**

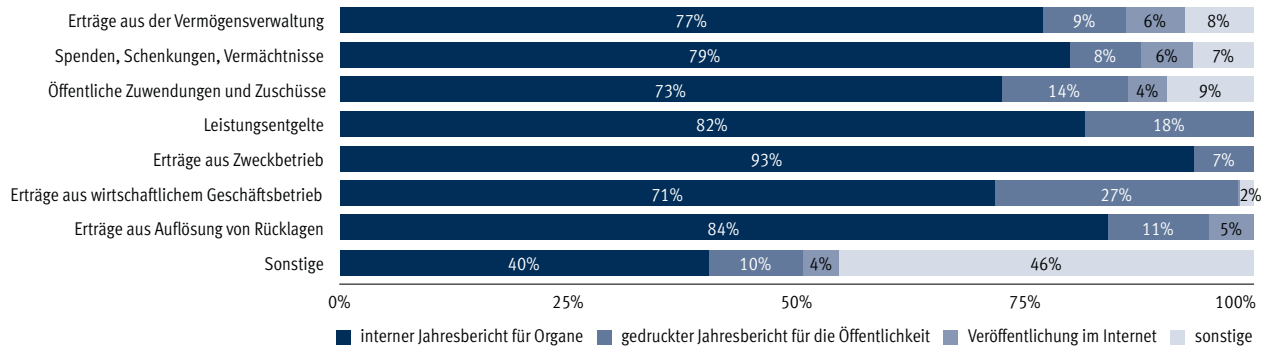

» Mittelbeschaffung
  › Stifter (sofern lebend)
  › Spender
  › Öffentliche Zuwendungsgeber
  › Sozialleistungsträger
  › Vermögensverwalter

» Mittelverwendung
  › Potenzielle Nutzer der Einrichtung, z.B. Patienten
  › Förderpartner (Leistungsempfänger)

» Leistungserbringung
  › Organe
  › Mitarbeiter
  › Ehrenamtliche
  › Kooperationspartner

» Gesetzliche Überwachung
  › Stiftungsaufsicht
  › Finanzamt

Trotz der hohen Akzeptanz des Transparenzgebots besteht in der Praxis noch Nachholbedarf im Hinblick auf eine regelmäßige und angemessen umfassende Berichterstattung, wie die vorliegende Studie zeigt. Für Spenden sammelnde Stiftungen liegt die offene Kommunikation im originären Eigeninteresse, da nur auf diese Weise eine langfristig stabile Vertrauensebene zu den Förderern und damit ein nachhaltiger Akquisitionserfolg geschaffen werden kann. Aber auch für eine typische Kapitalstiftung wird sich die Transparenz lohnen, da Förderpartner und die Öffentlichkeit zunehmend ein Informationsinteresse geltend machen und sich der Stiftungszweck in der Regel nur im Zusammenwirken mit diesen verwirklichen lässt. Für alle Stiftungen gilt im Übrigen: Eine mangelnde Transparenz schon einer einzigen Stiftung gefährdet das hohe Ansehen aller deutschen Stiftungen, sodass jede einzelne Stiftung sich auch in Verpflichtung gegenüber den anderen Stiftungen zur Transparenz veranlasst sehen sollte.

Hintergrund: Grundsätze Guter Stiftungspraxis

Sie *[d.h. die Stiftungsvorstände, Anm. d. Verf.]* anerkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von Stiftungen gegenüber der Gesellschaft und als ein Mittel zur Vertrauensbildung. Sie stellen daher der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung. Sie veröffentlichen ihre Bewilligungsbedingungen und setzen, soweit geboten, unabhängige Gutachter oder Juroren ein. Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.

Kapitalerhaltungsrechnung

Sämtliche Landesstiftungsgesetze enthalten die Pflicht des Vorstands, das Stiftungsvermögen zu erhalten. Was darunter konkret zu verstehen ist, regeln die Landesstiftungsgesetze hingegen nicht. Wie schon erwähnt, präzisieren die Grundsätze Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, dass das in die Obhut der Stiftungsorgane gegebene Vermögen in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu erhalten ist. Diese wird regelmäßig nur möglich sein, wenn das Vermögen nicht nur nominal, sondern real erhalten wird. Der reale Vermögenserhalt kann durch Jahresabschlüsse oder Jahresrechnungen, die nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellt sind, jedoch nicht nachgewiesen werden. Für die Beurteilung und den Nachweis des realen Kapitalerhalts ist daher regelmäßig eine Kapitalerhaltungsrechnung aufzustellen. Allerdings erstellen nur 48 Prozent der befragten Stiftungen regelmäßig eine solche, 44 Prozent haben die Frage verneint. Immerhin acht Prozent geben an, dass ihnen gar nicht bekannt ist, ob eine Kapitalerhaltungsrechnung erstellt wird.

In den meisten Bundesländern ist im Falle einer Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen, dass der Prüfungsauftrag um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens erweitert wird. Hingegen ist nicht geregelt, ob die Kapitalerhaltung durch die Stiftungsaufsicht geprüft wird, wenn eine solche Abschlussprüfung nicht durchgeführt wird. Da nur 53 Prozent der Stiftungen angeben, dass ihr Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird, ist anzunehmen, dass der Kapitalerhalt häufig nicht beurteilt worden ist und nicht nachgewiesen wird. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die Leistungsfähigkeit einer Stiftung in der Regel nach Vorstellung des Stifters auch über viele Jahrzehnte und Jahrhunderte gesichert bleiben sollte, ein durchaus alarmierendes Ergebnis.

Risikomanagement und Kontrolle in Stiftungen

Ob es um Kunstförderung oder Kinderkrankenhäuser geht – bei gemeinnützigen Stiftungen schauen Behörden und die interessierte Öffentlichkeit in der Regel genau hin. Aber auch bei privatnützigen Familienstiftungen haben die Stifter und die Familie ein großes Interesse, dass mit dem anvertrauten Vermögen vertrauensvoll und professionell im Sinne des Stiftungszwecks umgegangen wird.

Die Pflichten der Stiftungsleitung sind indes im Hinblick auf allgemeines Risikomanagement und konkrete Kontrollmechanismen gesetzlich wenig festgelegt. Die Landesstiftungsgesetze führen in diesem Zusammenhang nicht weiter, wenn dort beispielsweise von „nachhaltiger“ oder „sparsamer und wirtschaftlicher“ Stiftungsverwaltung die Rede ist. Aus dem allgemeinen Recht folgt, dass die Leitungsgremienmitglieder ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht schuldhaft verletzen dürfen und ansonsten schadenersatzpflichtig sind. Für eine ordnungsgemäße Tätigkeit muss der Vorstand alle verfügbaren Informationsquellen ausschöpfen und die Vor- und Nachteile sowie Risiken vor jeder Entscheidung angemessen abwägen.

Risikomanagement

Die Befragung der Stiftungen hat ergeben, dass nur 45 Prozent eine strukturierte Risikoanalyse durchführen. Dies ist angesichts der erheblichen finanziellen Risiken, die mit der Förder- oder operativen Stiftungsarbeit unabhängig vom Vermögen einhergehen, verwunderlich. Für jede Stiftung ist ein finanzieller Verlust durch Anlagerisiken oder Untreue schmerzlich, doch sind insbesondere kleine Stiftungen schon beim Verlust geringer Beträge in ihrer Existenz gefährdet. Demgegenüber ist der theoretisch maximale Verlust in einer großen Stiftung natürlich höher, sodass eine Risikomanagementpraxis stiftungsindividuell entwickelt werden sollte.

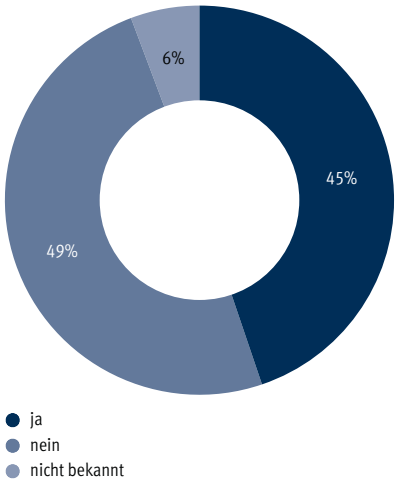

↔ **Regelmäßige Durchführung einer Risikoanalyse**
[n=192]

Hintergrund: Strukturierte Risikoanalyse

Unter einer strukturierten Risikoanalyse versteht man eine systematische Identifizierung aller wesentlichen Risiken für eine Stiftung. Die identifizierten Risiken werden nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Behandlung von Risiken ergriffen. Die Risiken und Maßnahmen werden in einem Risikoregister dokumentiert und regelmäßig aktualisiert. Die Stiftungsleitung und das Aufsichtsgremium der Stiftung erhalten periodisch oder nach Bedarf eine entsprechende Risikoberichterstattung.

Bei der näheren Analyse wird deutlich: Je größer das Stiftungsvermögen ist, desto eher führen die Stiftungen eine strukturierte Risikoanalyse durch. Bei den befragten Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von über 100 Millionen Euro führen immerhin 64 Prozent regelmäßig eine Risikoanalyse durch, während es bei den kleinen Stiftungen mit einem Kapital bis 100.000 Euro nur 29 Prozent sind.[5]

Die befragten Stiftungen sind überwiegend der Meinung, dass ihr Risikomanagement voll (42 Prozent) oder im Wesentlichen (34 Prozent) in der Lage ist, die hauptsächlichen Risiken für die Stiftungen zu identifizieren, obwohl nur 45 Prozent aller Stiftungen angeben, eine strukturierte Risikoanalyse durchzuführen. Lediglich 4 Prozent sind der Meinung, dass ihr Risikomanagement eher nicht in der Lage ist, alle wesentlichen Risiken zu identifizieren. 1 Prozent glaubt überhaupt nicht an ihr Risikomanagement.

↕ **Durchführung einer strukturierten Analyse bestehender Risiken**

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=192]

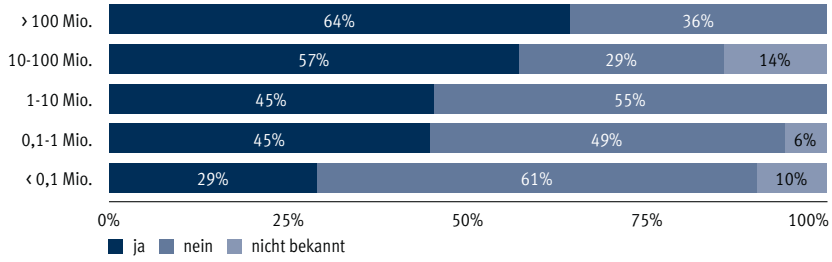

5 Eine in etwa zeitgleich durchgeführte Umfrage zu den Auswirkungen der Finanzkrise auf das Stiftungsvermögen hat ergeben, dass rund ein Drittel der Stiftungen ein spezielles Risikomanagementsystem zur systematischen Beurteilung von Anlagerisiken etabliert hat. Siehe Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.): Stiftungs-Report 2010/11. Berlin 2010, S. 87

Hier stellt sich die Frage, ob die gefühlte Sicherheit der Stiftungen nicht zu weit entfernt von dem generellen wirtschaftlichen Risiko in einer komplexen Umwelt ist. Wie dem auch sei, das vorhandene subjektive Gefühl der Sicherheit verhindert offensichtlich die Anwendung von Risikomanagementinstrumenten.

In sich widersprüchlich erscheint, dass 74 Prozent der Stiftungen angeben, über ihre Risiken angemessen zu berichten, während nur 45 Prozent aller Stiftungen eine strukturierte Risikoanalyse durchführen. Hier scheint die Risikoberichterstattung eher auf einem Bauchgefühl als auf einer systematischen fachlichen Analyse zu beruhen.

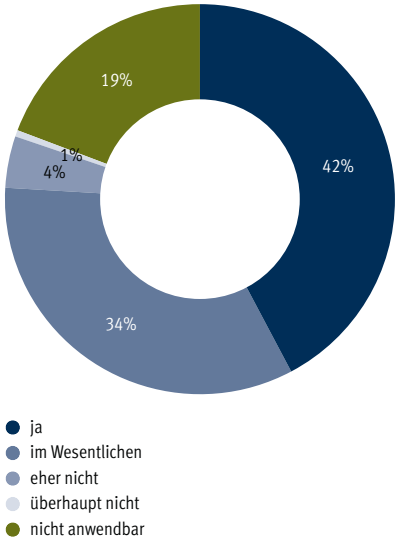

↔ **Einschätzung in der Stiftung zur Fähigkeit des Risikomanagements, wesentliche Risiken zu erkennen**
[n=185]

Hintergrund: Gesetzliche Vorschriften zum Risikomanagement für Aktiengesellschaften

Für Aktien- und Kapitalgesellschaften bestehen verschiedene gesetzliche Vorschriften zum Risikomanagement:

§ 9 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG): Verpflichtung zur Einrichtung eines Frühwarnsystems zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken

§ 107 Abs. 3 AktG: Wirksamkeitsüberwachung des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems (IKS) und des internen Revisionssystems durch den Aufsichtsrat

§ 111 Abs. 1 AktG: Allgemeine Überwachungspflicht des Aufsichtsrats

§ 289 Abs. 1 und 5; § 315, Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB): Darstellung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen Risikomanagementsystems sowie der für das Unternehmen wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht

§ 289a Nr. 1 und Nr. 2 HGB i.V.m. 161 AktG: Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex mit Begründungspflicht für Abweichungen

§ 317 Abs. 4 HGB: Prüfung des Risikofrüherkennungssystems durch den Wirtschaftsprüfer

Darüber hinaus bestehen verschiedene nicht gesetzliche Vorschriften zum Risikomanagement für Aktien- bzw. Kapitalgesellschaften:

IDW Prüfungsstandard 340: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 31 Abs. 4 HGB

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) 4.1.4: Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen

DCGK 5.2: Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand das Risikomanagement des Unternehmens beraten

Deutsches Institut der Internen Revision (DIIR) Revisionsstandard Nr. 2: Prüfung des Risikomanagement durch die Interne Revision

Einzelne Elemente hiervon werden von zumeist großen Stiftungen freiwillig übernommen. So gibt es beispielsweise Stiftungen, die aufbauend auf den Grundsätzen Guter Stiftungspraxis einen Kodex verabschiedet haben, in dem sie sich zugleich verpflichten, eine Entsprechenserklärung mit Begründung von Abweichungen zu veröffentlichen.

Obwohl Stiftungen teilweise ähnlich große oder größere Vermögen als Wirtschaftsunternehmen betreuen, gibt es keine gesetzlichen Vorschriften zur Einführung eines Risikomanagements wie bei Aktien- oder anderen Kapitalgesellschaften. Daher stellt sich insbesondere für große Stiftungen die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, ein Risikomanagement gemäß den gesetzlichen Vorschriften von Kapitalgesellschaften einzuführen.

Lediglich 33 Prozent der großen Stiftungen geben an, ein Risikomanagement in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften eingerichtet zu haben. Bei den kleinen Stiftungen trifft man es gar nicht an.

Bei einer strukturierten Risikoanalyse ist die Beobachtung von externen Indikatoren zur Früherkennung von Risiken von großer Bedeutung. Insbesondere für Stiftungen mit großen Vermögen, die möglicherweise noch in verschiedenen Währungen angelegt sind, ist es wichtig, solche Eckdaten systematisch zu analysieren. Immerhin knapp die Hälfte (49 Prozent) der Stiftungen gibt an, externe Indikatoren bei der Beobachtung der Risikolage systematisch einzubeziehen.

↕ **Anwendung eines Risikomanagements in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften**

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=193]

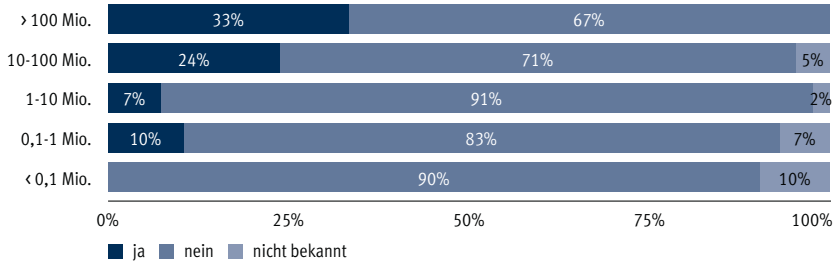

Sicherstellung von gesetzes- und regelkonformem Verhalten

Die Einhaltung von Recht und Gesetz sollte für alle wirtschaftenden Organisationen – und daher auch für Stiftungen – eine Selbstverständlichkeit sein. Doch zeigen Fälle im In- und Ausland, dass es hier vorsätzlich oder fahrlässig zu Verstößen kommen kann. Selbst wenn nur gegen eigene Regeln oder freiwillige Selbstverpflichtungen verstoßen wird, leidet das Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit. Gerade gemeinnützige Organisationen stellen an sich selbst und ihr Umfeld hohe Wertmaßstäbe, sodass man keinesfalls „Wasser predigen und Wein trinken“ sollte. Zudem sind Stiftungen, die sich aus Spenden finanzieren, besonders auf das Wohlwollen der Öffentlichkeit angewiesen. Nicht zuletzt deshalb entscheiden sich 25 Prozent der Stiftungen dazu, neben den Vorgaben des Stifters in der Satzung noch einen speziellen Verhaltenskodex zu erlassen, um das Verhalten der Organisation zu regeln.

18 Prozent der Stiftungen geben an, Richtlinien gegen Gesetzes- und/oder Regelverstöße zu besitzen. Sinnvoll ist es aus Sicht der Verfasser, die besonders riskanten Bereiche mit eigenen Richtlinien zu regeln, wie z.B. das Verfahren der Mittelverwendung oder Handlungsfelder, die die Gemeinnützigkeit einer Stiftung gefährden könnten.

Ähnlich wie beim Risikomanagement fühlen sich die Stiftungen hier gut aufgestellt. 95 Prozent der Stiftungen sind davon überzeugt, dass sie die Einhaltung von Gesetz und internen Vorschriften vollkommen (55 Prozent) oder überwiegend (40 Prozent) sicherstellen können. Lediglich 2 Prozent der Befragten hegen hieran Zweifel.

Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass die Stiftungen davon überzeugt sind, genug für die Prävention von Regelverstößen zu unternehmen. 63 Prozent der Stiftungen bezeichnen ihre derzeitigen Präventionsmaßnahmen gegen Gesetzes- und/oder Regelverstöße als sehr gut oder gut, während 24 Prozent sie lediglich für ausreichend und immerhin 2 Prozent für ungenügend halten.

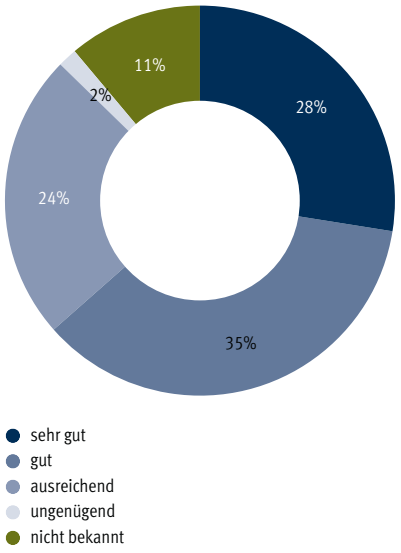

↔ **Bewertung der Präventionsmaßnahmen gegen Korruption (z.B. Schulungen, Vier-Augen-Prinzip)**
[n=190]

Ähnlich gut schätzen die Stiftungen die Information ihrer Mitarbeiter über relevante Regeln, Vorschriften und Gesetze ein. 58 Prozent sind der Meinung, dass ihre Stiftungsleitung sehr gut oder gut über relevante Regeln, Vorschriften und Gesetze informiert. 27 Prozent fühlen sich ausreichend und nur 1 Prozent fühlt sich ungenügend informiert. Diese Antwort überrascht, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass 47 Prozent der Stiftungen nicht regelmäßig eine Kapitalerhaltungsrechnung erstellen.

↔ **Qualität der Informationen für Stiftungsmitarbeiter hinsichtlich relevanter Regeln, Vorschriften und Gesetze durch die Stiftungsleitung**
[n=168]

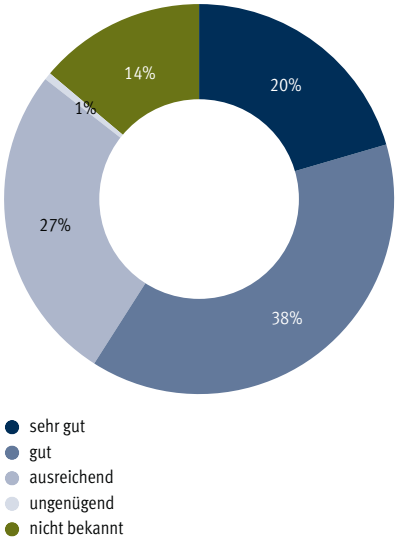

Daher kann man eher von einem subjektiven Gefühl der Sicherheit als einer objektiven Sicherheit sprechen. Dieses Gefühl der Sicherheit bezüglich der Einhaltung von Recht und Gesetz erscheint berechtigt vor dem Hintergrund, dass lediglich vier der teilnehmenden Stiftungen (2 Prozent) angaben, dass es bei ihnen in den letzten drei Jahren zu schwerwiegenden Verstößen gegen interne oder gesetzliche Regeln gekommen ist. 2 Prozent scheint auf den ersten Blick eine geringe Quote zu sein, doch vor dem Hintergrund, dass solche Verstöße leicht die Existenz einer Stiftung gefährden können, ist jede einzelne Stiftung zum Handeln aufgerufen.

Hintergrund: Grundsätze Guter Stiftungspraxis
Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.

Die Grundsätze Guter Stiftungspraxis äußern sich nicht zu den in diesem Kapitel der Studie aufgeworfenen Fragen von Risikomanagement und Kontrollmechanismen. Stattdessen wird die rechtliche Verpflichtung zur Auskunft insbesondere gegenüber den Aufsichtsbehörden und der Finanzverwaltung betont.

Internes Kontrollsystem

Risiken durch fehlerhaftes Verhalten und Regelverstöße können durch Prinzipien guter Stiftungsführung in Form von Handlungsleitlinien und Kontrollmechanismen vermieden werden. Ziel muss es sein, die Folgen von Verstößen einzugrenzen und gleichzeitig transparentere Strukturen zu schaffen. Je besser dies gelingt, desto glaubwürdiger nimmt auch die Öffentlichkeit eine Stiftung wahr.

Bei der Frage nach einem dokumentierten internen Kontrollsystem (IKS) gibt lediglich knapp ein Drittel der befragten Stiftungen an, hierüber zu verfügen.

Dennoch lässt sich eine zunehmende Professionalisierung mit steigendem Stiftungsvermögen beobachten. Bei den Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen größer als 100 Millionen Euro findet man bei 57 Prozent ein dokumentiertes IKS, während es bei den mittelgroßen Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen zwischen 1 und 10 Millionen Euro lediglich 24 Prozent sind. Bei den kleinen Stiftungen steigt die Quote wiederum leicht an, was mit den überschaubareren Strukturen und der weniger aufwendigen Dokumentation eines IKS zusammenhängen könnte.

Hintergrund: Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem umfasst alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.

Risikoorientierte Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern oder Verstößen in Arbeitsprozessen vermindern sowie entstandene Fehler oder Verstöße aufdecken. Grundlegende Bestandteile des internen Kontrollsystems sind das Kontrollumfeld, die Risikobeurteilung, die Kontrollaktivitäten, die Informations- und Kommunikationsstruktur sowie die Überwachung.

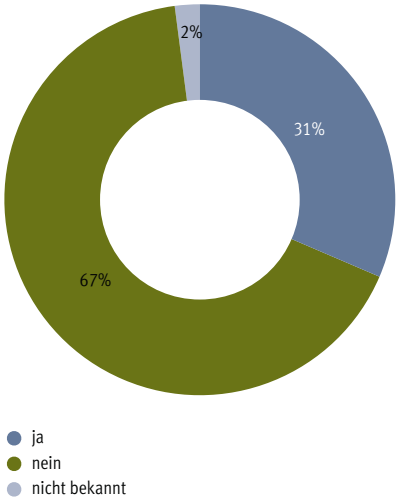

↔ Anwendung eines dokumentierten internen Kontrollsystems
[n=194]

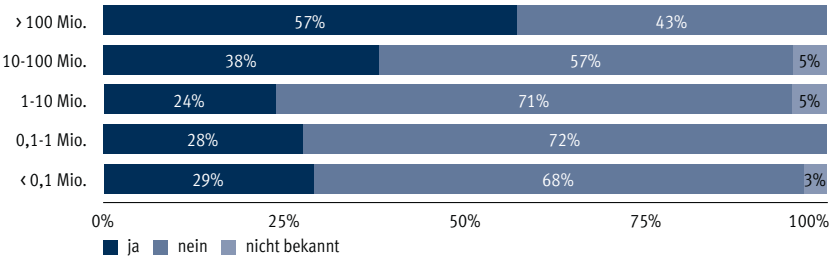

↔ Anwendung eines dokumentierten internen Kontrollsystems
[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=195]

Das Vier-Augen-Prinzip als ein gängiges und fast selbstverständliches Kontrollprinzip bei wesentlichen Transaktionen ist selbst bei großen Stiftungen nicht durchgängig, sondern nur zu 93 Prozent verankert. Je kleiner das Stiftungsvermögen wird, desto weniger oft wird eine Kontrolle durch eine zweite Person angewendet. Selbst bei kleinen und mittelgroßen Stiftungen, in denen der Stifter selbst noch tätig ist, erscheint ein Vier-Augen-Prinzip aus Sicht der Verfasser unerlässlich.

↕ **Anwendung eines Vier-Augen-Prinzips**

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=196]

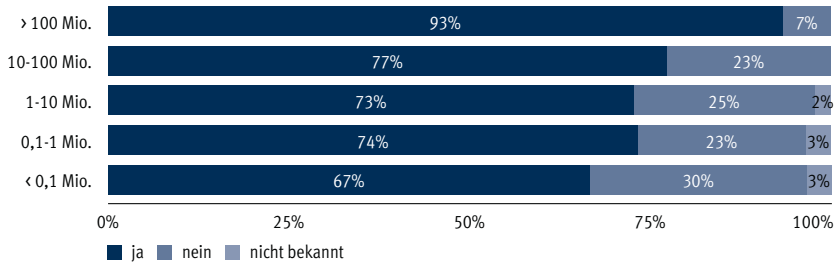

Besonders kritisch ist die Überwachung der Auszahlung von Stiftungsgeldern, da dies nur unter der Maßgabe erfolgen darf, die Mittel im Stiftungssinne einzusetzen. So muss man die Angabe, dass 69 Prozent der Stiftungen über ein definiertes Genehmigungsverfahren verfügen, durchaus als verbesserungswürdig ansehen.

Sicherlich ist das Vier-Augen-Prinzip für viele Vorgänge in einer Stiftung ein wichtiges und notwendiges Kontrollinstrument. Darüber hinaus gibt es aber noch viele weitere geschäftliche Abläufe, die besondere Kontrollmaßnahmen erfordern. Dazu braucht es eine systematische Identifizierung von kritischen Geschäftsprozessen und die Einrichtung entsprechender Kontrollmaßnahmen. 31 Prozent der Stiftungen geben an, kritische Prozesse risikoorientiert identifiziert und Kontrollmaßnahmen eingerichtet zu haben.

Obwohl nur 31 Prozent der Stiftungen (59 Nennungen) angegeben haben, kritische Prozesse risikoorientiert zu identifizieren und Kontrollmaßnahmen eingerichtet zu haben, sagen 44 Prozent der Stiftungen (82 Nennungen), dass sie die Wirksamkeit ihrer Kontrollen regelmäßig überwachen. Daraus muss man schließen, dass bei einigen Stiftungen bestehende Kontrollen zwar auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, dass aber nicht systematisch vom Leitungsgremium analysiert wird, ob die Kontrollen überhaupt notwendig sind. Gestützt wird diese These von den praktischen Erfahrungen aus vielen Unternehmen und Organisationen, in denen bestehende Strukturen kaum hinterfragt und nur selektiv an die neuen Realitäten angepasst werden. Auch für den Stiftungssektor wurde schon in der Vergangenheit festgestellt, dass die Akteure subjektiv selten einen Handlungs- und Verbesserungsbedarf sehen, selbst wenn Effektivitätsverbesserungen objektiv angezeigt sind.[6]

6 Berit Sandberg: Stand und Perspektiven des Stiftungsmanagements in Deutschland – eine empirische Studie zur betriebswirtschaftlichen Orientierung von Stiftungen. Berlin 2005, S. 14

Interne Revision

Jede Maßnahme, die aus der Risikoanalyse zur Überwachung und Steuerung der Organisation abgeleitet wird, sollte von einer neutralen Instanz auf ihre Eignung und Funktionsfähigkeit geprüft werden. In der Wirtschaft und in großen gemeinnützigen Organisationen nimmt häufig eine interne Revision diese Aufgabe wahr. Für kleine und mittelgroße Stiftungen ist die Einrichtung einer eigenen internen Revision häufig weder zweckmäßig noch finanzierbar. Trotzdem erscheint es sinnvoll, in gewissen zeitlichen Abständen – und zielgerichtet – Revisionsprüfungen durch externe Dienstleister durchführen zu lassen.

In der vorliegenden Umfrage gaben lediglich 35 Prozent der Stiftungen an, eine interne Revision durchzuführen. Von denen, die eine interne Revisionsprüfung durchführen, gaben 43 Prozent an, dies durch einen externen Dienstleister vornehmen zu lassen und 57 Prozent tun dies mit eigenen Mitarbeitern. Prinzipiell ließe sich daraus schließen, dass ca. 20 Prozent aller Stiftungen eine eigene interne Revision unterhalten.

Betrachtet man die Durchführung von Revisionsprüfungen nach der Größe der Stiftungen, fällt auf, dass vor allem die ganz großen und ganz kleinen verstärkt Revisionsprüfungen durchführen. Mit abnehmender Stiftungsgröße nimmt die Anzahl der Revisionsprüfungen zu.

Hintergrund: Interne Revision

Die interne Revision unterstützt das Leitungsorgan bei der Kontrolle und Steuerung der Stiftung durch umfassende unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen in allen Stiftungsbereichen und -funktionen. Sie hilft der Stiftung bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie die Wirksamkeit des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse analysiert und unterstützt, um diese ggf. zu verbessern. Die interne Revision soll Vorgänge auf Ordnungsmäßigkeit prüfen und Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen aufdecken. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des übergeordneten Steuerungs- und Überwachungssystems einer Organisation.

Die interne Revision sollte als unabhängige Stabstelle konzipiert sein, die direkt der obersten Leitung unterstellt ist. Mithilfe eines risikoorientierten Prüfplans wird die gesamte Organisation im Rahmen eines mehrjährigen Prüfzyklus durchleuchtet. Die Standards für die berufliche Praxis der internen Revision werden vor allem vom Deutschen Institut für Interne Revision (DIIR) festgelegt.

Je größer die Stiftung ist, desto häufiger werden externe Dienstleister für die Durchführung von Revisionsprüfungen eingesetzt. Ausnahme scheinen die ganz großen Stiftungen über 100 Millionen Euro Stiftungsvermögen zu sein, die sich offensichtlich eine eigene interne Revision leisten können.

Bei der Methode der internen Revision wenden 52 Prozent der Stiftungen eine risikoorientierte Revisionsplanung an und bei 67 Prozent werden explizit Prüfungen zur Vermeidung von Regel- und/oder Gesetzesverstößen durchgeführt.

↔ Durchführung einer internen Revision (durch eigene Mitarbeiter oder Externe)

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=197]

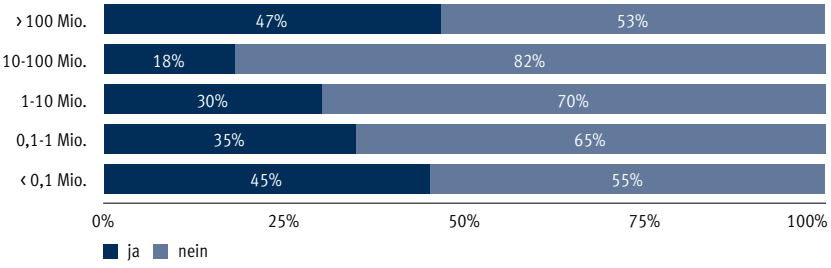

↔ Bei Vorhandensein einer internen Revision …

[nach Stiftungsvermögen in Euro; n=69]

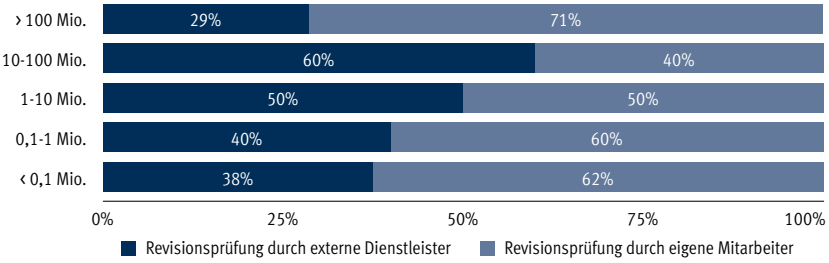

Anhang

Bundesverband Deutscher Stiftungen: Interessenvertretung und Dienstleistungszentrum für die deutschen Stiftungen

Die Idee für eine Interessenvertretung der unterschiedlichen Erscheinungsformen deutscher Stiftungen wurde in einer der traditionsreichsten Stiftungen des Landes, der Fuggerei in Augsburg, geboren. Im Jahr 1948 als „Arbeitsgemeinschaft bayerischer Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Kultusstiftungen“ gegründet, erhielt der Verband 1990 seinen heutigen Namen. Aus einem kleinen Kreis ist mittlerweile eine Stiftungsfamilie mit über 3.400 Mitgliedern erwachsen. Dazu gehören Stiftungen, Freunde des Stiftungswesens und Stiftungsverwaltungen, die eine Vielzahl weiterer Stiftungen repräsentieren. Jede der Mitgliedsstiftungen ist einzigartig: im Typ, in der Struktur und Größe, in ihrem Anliegen und Zweck. Damit repräsentiert der Bundesverband Deutscher Stiftungen die bunte und vielfältige deutsche Stiftungslandschaft. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist das Haus Deutscher Stiftungen in Berlin-Mitte – ein Treffpunkt für Stifterinnen und Stifter, Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur.

Neben vielfältigen Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet organisiert der Verband jedes Jahr den größten europäischen Stiftungskongress und stärkt damit die Aufmerksamkeit für Stiftungen in der Öffentlichkeit. Mit der Verleihung des Deutschen Stifterpreises und der Medaille für Verdienste um das Stiftungswesen ehrt der Verband herausragende Personen und würdigt deren Engagement. Beispiele guter Stiftungskommunikation werden mit dem KOMPASS ausgezeichnet.

Auf politischer Ebene macht sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen für die Verbesserung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen stark. Der Verband, der solidarisch wirkt, versteht sich als Partner der deutschen Stiftungen. Er spürt Trends auf und hilft, dass sich neue Formen des bürgerschaftlichen Engagements entwickeln können. Der Förderung der neueren Erscheinungsform der Bürgerstiftung dient das vom Bundesverband getragene Projekt „Initiative Bürgerstiftungen“.

Mitglieder profitieren von einem breit gefächerten Informations-, Service- und Beratungsangebot, von Praxiserfahrungen und Kontakten.

Bundesverband **Deutscher Stiftungen**

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:
Spezialisierte Dienstleistungen für Stiftungen aus einer Hand

Die Bedeutung von Stiftungen nimmt in Deutschland seit Jahren stetig zu. Dabei agieren Stiftungen häufig im Spannungsfeld zwischen Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht. Um in diesem komplexen Umfeld erfolgreich agieren zu können und die gesetzten Ziele bestmöglich zu erreichen, benötigen Stiftungen spezialisierte Dienstleistungen, die ganz gezielt auf die konkreten Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Spezialisten von KPMG verfügen neben ihrem fachlichen Know-how über tief gehende Branchenkenntnisse und weitreichende Praxiserfahrungen in der Prüfung und Beratung von Stiftungen und Stiftern. Multidisziplinäre Teams mit Fachleuten aus den Bereichen Prüfung, Steuerberatung, Unternehmensberatung sowie Rechtsberatung durch dieKPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sind bei allen Fragestellungen die kompetenten Ansprechpartner für Sie.

Audit

- Prüfung von Jahresabschlüssen und Jahresrechnungen
- Sonderprüfungen zur Ordnungsmäßigkeit der Stiftungstätigkeit
- Beratung bei der Erstellung einer Kapitalerhaltungsrechnung
- Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung

Tax

- Laufende steuerliche Beratung
- Mittelverwendungsrechnung
- Steueroptimierung

Advisory

- Risikomanagement und internes Kontrollsystem
- Compliance Management

Legal Services
KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft

- Stiftungserrichtung
- Satzungsänderung

Grundsätze und Richtlinien

Die vorliegende Studie nimmt Bezug auf eine Reihe von Grundsätzen und Richtlinien. Dies sind in der Übersicht:

- Grundsätze Guter Stiftungspraxis, verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen am 11. Mai 2006, www.stiftungen.org
- Swiss NPO-Code – Corporate Governance-Richtlinien für Non-Profit-Organisationen in der Schweiz, Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten großer Hilfswerke, März 2006, www.swiss-npocode.ch
- EFC revised Principles of Good Practice, efc European Foundation Centre, Oktober 2006, www.efc.be
- Deutscher Corporate Governance Kodex, Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, Februar 2002, www.corporate-governance-code.de
- Public Corporate Governance Kodex, in: Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, Bundesregierung, Juli 2009, www.bundesfinanzministerium.de